

# AMTSBLATT

## der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 5, Jahrgang 2001

Ausgegeben: Hannover, den 15. Mai 2001

### A. Evangelische Kirche in Deutschland

### B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

### C. Aus den Gliedkirchen

#### Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

#### Nr. 85 Bekanntmachung der Neufassung des Landessynodalwahlgesetzes.

Vom 15. Februar 2001. (KABl S. 79)

Aufgrund von Art. 2 Abs. 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über Wahl, Berufung und Ausscheiden der Mitglieder der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Landessynodalwahlgesetz – LSWG) vom 11. Dezember 2000 (KABl. 1/2001 S. 19) wird hiermit der Wortlaut der Neufassung mit den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen bekannt gemacht.

Die Neufassung gilt ab 1. Januar 2001.

#### Hinweis:

In der Veröffentlichung des Kirchengesetzes zur Änderung des Landessynodalwahlgesetzes vom 11. Dezember 2000 (KABl. 1/2001 S. 15/17) ist die Zahl der auf den Teilwahlkreis 033 (Bamberg, Forchheim/Rügheim) entfallenden weltlichen Synodalen unzutreffend mit 1 angegeben worden. Die Zahl der in diesem Teilwahlkreis zu wählenden weltlichen Synodalen beträgt jedoch 2. Dies ist in der hier bekannt gemachten Neufassung des Landessynodalwahlgesetzes entsprechend berichtigt worden.

M ü n c h e n , 15. Februar 2001

Dr. Hartmut B ö t t c h e r

**Kirchengesetz  
über Wahl, Berufung und Ausscheiden  
der Mitglieder der Landessynode  
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.  
(Landessynodalwahlgesetz – LSWG).**

#### Übersicht

#### I. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Grundlegung
- § 2 Anordnung der Wahl

#### II. Abschnitt. Die Wahl

- § 3 Wahlkreise und Stimmbezirke
- § 4 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

§ 5 Wahlkreisbeauftragte und Wahlkreisausschüsse

§ 6 Wahlleitung und Wahlausschuss

§ 7 Wahlvorschlag

§ 8 Vorbereitung der Wahl

§ 9 Briefwahl

§ 10 Wahlhandlung

§ 11 Verfahren nach der Stimmabgabe

§ 12 Gültigkeit der Stimmabgabe

§ 13 Ermittlung des Abstimmungsergebnisses und Feststellung des Wahlergebnisses

#### III. Abschnitt

§ 14 Vertretung der Evangelisch-Theologischen Fakultäten und der Augustana-Hochschule

#### IV. Abschnitt. Die Berufung

§ 15 Voraussetzung für die Berufung

§ 16 Berufungsverfahren

#### V. Abschnitt

§ 17 Jugenddelegierte

#### VI. Abschnitt. Wahlanfechtung und Wahlprüfung

§ 18 Aufsicht durch den Landeskirchenrat

§ 19 Wahlanfechtung

§ 20 Wahlprüfung

§ 21 Wiederholung der Wahl und Nachwahl

#### VII. Abschnitt

§ 22 Ausscheiden aus der Landessynode

#### VIII. Abschnitt. Schlussbestimmungen

§ 23 Niederschriften

§ 24 Kosten

§ 25 Durchführungsverordnungen und Ausführungsbestimmungen

§ 26 In-Kraft-Treten

**I. Abschnitt****Allgemeine Bestimmungen**

## § 1

## Grundlegung

Wahl und Berufung der Synodalen sind Dienst an der Kirche, der im Gehorsam gegen Gottes Wort und in Mitverantwortung für das Bekenntnis und den Auftrag der evangelisch-lutherischen Kirche zu erfüllen ist.

## § 2

## Anordnung der Wahl

Der Landesbischof bzw. die Landesbischöfin ordnet im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuss die Wahl der Mitglieder der Landessynode an und setzt den Wahltag fest.

**II. Abschnitt****\* Die Wahl**

## § 3

## Wahlkreise und Stimmbezirke

(1) Die Wahlkreise umfassen je einen Kirchenkreis und sind in Teilwahlkreise gegliedert. Für die Wahl der Dekane und Dekaninnen und der weiteren geistlichen Synodalen bilden die Teilwahlkreise Wahlregionen. Die Zuordnung der (Pro-)Dekanatsbezirke zu den Teilwahlkreisen und Wahlregionen, die Zahl der in den Wahlkreisen zu wählenden geistlichen und weltlichen Synodalen, die Zahl der auf die Teilwahlkreise entfallenden weltlichen Synodalen sowie die Zahl der auf die Wahlregionen entfallenden geistlichen Synodalen ergeben sich aus der Anlage\* zu diesem Kirchengesetz.

(2) In jedem Wahlkreis sind mindestens zwei geistliche Synodale, davon ein Dekan bzw. eine Dekanin (im Prodekanatsbezirk), und mindestens drei weltliche Synodale zu wählen. In den Kirchenkreisen Ansbach-Würzburg, Bayreuth, München und Nürnberg erhöht sich die Zahl der nach Satz 1 zu wählenden Dekane und Dekaninnen (im Prodekanatsbezirk) auf zwei. Die auf die Teilwahlkreise entfallenden weltlichen Synodalen werden nur von den Wahlberechtigten des jeweiligen Teilwahlkreises gewählt.

(3) Auf übereinstimmenden Antrag der Dekanatsausschüsse mehrerer Teilwahlkreise eines Wahlkreises kann der Landeskirchenrat diese Teilwahlkreise zu einem Teilwahlkreis zusammenschließen. Der Zusammenschluss gilt nur für eine Wahlperiode. Der Antrag muss vor der Aufstellung des Wahlvorschlags gestellt werden. Zusammengeschlossene Teilwahlkreise sind Teilwahlkreise im Sinne dieses Gesetzes.

(4) Innerhalb der Wahlkreise bildet jede Kirchengemeinde einen Stimmbezirk (Stimmabgabebezirk). Mehrere Kirchengemeinden können auf Antrag ihrer Kirchenvorstände von dem bzw. der Wahlkreisbeauftragten zu einem Stimmbezirk vereinigt werden.

## § 4

## Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag einen Kirchenvorstand als stimmberechtigtes Mitglied angehört. Geistliche, die mehreren Kirchenvorständen angehören, dürfen nur einmal wählen.

\* hier nicht abgedruckt

(2) Wählbar sind Glieder einer Kirchengemeinde des Wahlkreises, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und bereit sind, die Führung ihres Amtes nach den kirchlichen Ordnungen zu geloben.

(3) Gewählt werden können

1. als geistliche Synodale alle im unmittelbaren oder mittelbaren Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern stehenden ordinierten Pfarrer und Pfarrerrinnen, Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe sowie Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen,

2. als weltliche Synodale alle Kirchenmitglieder, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit zum Kirchenvorstand nach § 8 Abs. 1 Buchst. a) des Kirchenvorstandswahlgesetzes erfüllen.

(4) Wer als geistliches Mitglied der Landessynode wählbar ist, kann nicht als weltliches Mitglied gewählt werden. Ein Kirchenmitglied, dem das aktive oder passive Wahlrecht entzogen ist, kann nicht gewählt werden.

## § 5

## Wahlkreisbeauftragte und Wahlkreisausschüsse

(1) Der Landeskirchenrat ernennt im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuss für jeden Wahlkreis aus den Vorsitzenden der Kirchenvorstände einen Wahlkreisbeauftragten bzw. eine Wahlkreisbeauftragte und aus den Vertrauensleuten der Kirchenvorstände dessen bzw. deren Stellvertretung.

(2) Der Wahlkreisausschuss besteht aus dem bzw. der Wahlkreisbeauftragten als vorsitzendem Mitglied, dessen bzw. deren Stellvertretung und weiteren von den Dekanatsausschüssen gewählten Wahlberechtigten.

(3) Jeder Dekanatsausschuss wählt in den Wahlkreisausschuss ein geistliches Mitglied und zwei Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen.

(4) Für die Geschäftsführung des Wahlkreisausschusses gelten die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung über den Kirchenvorstand entsprechend.

## § 6

## Wahlleitung und Wahlausschuss

(1) Die Vorbereitung der Wahl im Stimmbezirk obliegt, soweit nicht der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin zuständig ist, dem Wahlausschuss.

(2) Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin in den Stimmbezirken sind die Vorsitzenden der Kirchenvorstände. Im Falle der Vereinigung mehrerer Kirchengemeinden zu einem Stimmbezirk (§ 3 Abs. 4 Satz 2) bestimmt der bzw. die Wahlkreisbeauftragte den Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin und seine bzw. ihre Stellvertretung.

(3) Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter bzw. der Wahlleiterin und zwei oder vier von ihm bzw. ihr zu bestimmenden stimmberechtigten Mitgliedern des Kirchenvorstandes bzw. der Kirchenvorstände des Stimmbezirks. Der bzw. die Wahlkreisbeauftragte achtet auf die ordnungsgemäße Zusammensetzung der Wahlausschüsse.

(4) Der Wahlausschuss achtet auf die Einhaltung der Wahlvorschriften und die Wahlberechtigung. § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.

## § 7

## Wahlvorschlag

(1) Für jeden Wahlkreis ist ein Wahlvorschlag aufzustellen; er hat die Namen der zur Wahl Vorgeschlagenen zu enthalten, getrennt nach Dekanen bzw. Dekaninnen, weiteren geistlichen Synodalen und weltlichen Synodalen und geordnet nach Teilwahlkreisen und Wahlregionen. Es sollen mindestens viermal, es müssen jedoch dreimal so viele Namen aufgeführt sein, wie Synodale zu wählen sind.

(2) Der Wahlkreisausschuss fordert die Dekanatsausschüsse auf, innerhalb einer bestimmten Frist wählbare Kirchenmitglieder für die Aufnahme in den Wahlvorschlag zu benennen.

(3) Nach Ablauf der Frist stellt der Wahlkreisausschuss den vorläufigen Wahlvorschlag auf und berücksichtigt dabei die ihm zugegangenen Anregungen, ohne an sie gebunden zu sein. Wer für den Wahlvorschlag vorgeschlagen wird, darf bei der Beratung und bei der Abstimmung über seine Person nicht anwesend sein. Wird ein Mitglied des Wahlkreisausschusses in den Wahlvorschlag aufgenommen, scheidet es mit sofortiger Wirkung aus dem Wahlkreisausschuss aus.

(4) Der bzw. die Wahlkreisbeauftragte stellt fest, ob die Vorgeschlagenen mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden sind; erforderlichenfalls veranlasst er bzw. sie eine Ergänzung des Wahlvorschlages durch den Wahlkreisausschuss.

(5) Der bzw. die Wahlkreisbeauftragte teilt den vorläufigen Wahlvorschlag den Wahlberechtigten zu dem im Zeitplan des Landeskirchenamtes vorgesehenen Zeitpunkt mit.

(6) Wenn mindestens vierzig Wahlberechtigte eines Wahlkreises ein wählbares Kirchenmitglied benennen, ist es vom Wahlkreisausschuss zusätzlich in den Wahlvorschlag aufzunehmen. Wird ein Kirchenmitglied als weltliches Mitglied der Landessynode vorgeschlagen, müssen mindestens zwanzig Wahlberechtigte, die es vorschlagen, dem Teilwahlkreis angehören, für den das vorgeschlagene Kirchenmitglied kandidieren soll. Die Wahlberechtigten können das Benennungsrecht nur für einen Bewerber in Anspruch nehmen. Die Benennung muss innerhalb einer Frist von drei Wochen ausgeübt werden.

(7) Der bzw. die Wahlkreisbeauftragte teilt den endgültigen Wahlvorschlag den Wahlleitern bzw. Wahlleiterinnen zur unverzüglichen Verständigung der Wahlberechtigten mit. Im Wahlvorschlag sind zur eindeutigen Kennzeichnung Familien- und Rufname, Beruf, Lebensalter und Wohnort anzugeben; dabei werden die Namen in der Buchstabenfolge der Familiennamen aufgeführt. Ein Vermerk über die bisherige Zugehörigkeit zur Landessynode ist zulässig.

## § 8

## Vorbereitung der Wahl

(1) Die Dekanatsausschüsse können im Benehmen mit dem bzw. der Wahlkreisbeauftragten beschließen, dass vor der Wahlhandlung Versammlungen der Wahlberechtigten abgehalten werden, auf denen der Wahlvorschlag erörtert wird und die Vorgeschlagenen sich vorstellen können.

(2) Der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin lädt zwei Wochen vor der Wahl schriftlich zur Wahlhandlung ein.

## § 9

## Briefwahl

(1) Wahlberechtigte, die verhindert sind, an der Wahlhandlung teilzunehmen, erhalten auf Antrag einen Brief-

wahrschein. Der Antrag muss rechtzeitig, möglichst eine Woche vor der Wahl, bei dem Wahlleiter bzw. der Wahlleiterin schriftlich oder mündlich gestellt werden.

(2) Den Antragstellenden wird der Briefwahrschein zusammen mit dem Stimmzettel und dem Wahlumschlag übermittelt. Die Ausstellung des Briefwahrscheins ist zur Wahl Niederschrift vorzumerken.

(3) Wer von der Briefwahl Gebrauch macht, muss seinen Briefwahrschein und in dem verschlossenen Wahlumschlag seinen Stimmzettel dem Wahlleiter bzw. der Wahlleiterin so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief dem Wahlkreisausschuss bei der Wahlhandlung vorliegt.

## § 10

## Wahlhandlung

(1) Die Versammlung der Wahlberechtigten des Wahlbezirks wird von dem Wahlleiter bzw. der Wahlleiterin geleitet. Die Wahlhandlung wird ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wahlberechtigten durchgeführt.

(2) Die Abstimmung ist geheim. Dabei dürfen nur die vom Wahlkreisausschuss ausgegebenen Stimmzettel benutzt werden.

(3) Die Wahlberechtigten kennzeichnen auf dem Stimmzettel die Namen derjenigen Personen, die sie zu Synodalen wählen. Sie dürfen nur jeweils so viele Namen kennzeichnen, wie Dekane und Dekaninnen, weitere geistliche Synodale und weltliche Synodale zu wählen sind.

(4) Die Wahlberechtigten haben ihren Stimmzettel im Wahlumschlag persönlich abzugeben. Bei Briefwahl öffnet der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin in Gegenwart des Wahlausschusses den Wahlbrief, prüft die Wahlberechtigung anhand des beigefügten Briefwahrscheins und legt den Wahlumschlag in die Urne.

## § 11

## Verfahren nach der Stimmabgabe

(1) Nach Abschluss der Wahlhandlung ist die Wahlurne durch den Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin zu verschließen und zu versiegeln.

(2) Die versiegelte Urne ist zusammen mit der Niederschrift unverzüglich dem Wahlkreisausschuss zu übermitteln.

(3) Die Wahlurnen werden vom Wahlkreisausschuss bei Eingang geöffnet; die Zahl der Wahlumschläge wird festgestellt und mit der Zahl der nach den Niederschriften abgegebenen Stimmen verglichen. Anschließend werden die Wahlumschläge in einer Urne vereinigt.

(4) Nach Eingang sämtlicher Wahlumschläge werden die Stimmzettel entnommen. Falls ein Wahlumschlag mehr als einen Stimmzettel enthält, ist die Stimmabgabe ungültig. Wenn eine Wahlurne mehr Wahlumschläge enthält, als Stimmberechtigte vorhanden sind, sind sämtliche Wahlumschläge als ungültig auszuscheiden.

## § 12

## Gültigkeit der Stimmabgabe

(1) Der Wahlkreisausschuss entscheidet über die Gültigkeit der Stimmabgabe.

(2) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht vom Wahlkreisausschuss ausgegeben worden sind,
2. auf denen keine Namen gekennzeichnet sind.



(3) Ungültig sind die Teile eines Stimmzettels, auf denen mehr Namen für Dekane und Dekaninnen, mehr Namen für weitere geistliche oder mehr Namen für weltliche Synodale gekennzeichnet wurden, als jeweils zu wählen sind.

(4) Ungültig sind Stimmen,

1. die für Personen abgegeben wurden, die nicht auf dem Stimmzettel aufgeführt sind,
2. bei denen nicht deutlich zu erkennen ist, wer gewählt werden sollte.

### § 13

#### Ermittlung des Abstimmungsergebnisses und Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlkreisausschuss stellt fest, wie viele Stimmen auf die Vorgeschlagenen entfallen sind. Zugleich stellt er das Wahlergebnis fest.

(2) Unter den vorgeschlagenen Dekanen und Dekaninnen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhielt. Die weiter vorgeschlagenen Geistlichen sind in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmzettel gewählt. Zu weltlichen Synodalen sind diejenigen gewählt, die unter den für einen Teilwahlkreis Vorgeschlagenen die meisten Stimmen erhielten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der bzw. die Wahlkreisbeauftragte zieht.

(3) Vorgeschlagene Dekane und Dekaninnen, die nicht gewählt wurden, sind in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmzahlen erste und zweite Stellvertretung für den gewählten Dekan bzw. die gewählte Dekanin. Für die weiter vorgeschlagenen Geistlichen gilt Satz 1 entsprechend. Kirchenmitglieder, die zur Wahl als weltliche Synodale vorgeschlagen sind, aber nicht gewählt wurden, sind in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmzahlen erste und zweite Stellvertretung für die weltlichen Synodalen des Teilwahlkreises.

(4) Der bzw. die Wahlkreisbeauftragte fordert die Gewählten auf, sich über die Annahme der Wahl zu erklären. Lehnt ein gewähltes Kirchenmitglied die Wahl ab, so tritt an seine Stelle der erste Stellvertreter bzw. die erste Stellvertreterin; die übrigen Vorgeschlagenen rücken entsprechend nach.

(5) Der bzw. die Wahlkreisbeauftragte fordert die Stellvertretungen auf zu erklären, ob sie bereit sind, die Wahl als Stellvertretungen anzunehmen. Lehnt ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin dies ab, so rücken die Bewerber und Bewerberinnen in der Reihenfolge der Stimmzahlen nach.

(6) Nach Abschluss der Wahlgeschäfte legt der bzw. die Wahlkreisbeauftragte die Wahlverhandlungen unter Mitteilung des Wahlergebnisses dem Landeskirchenrat vor. Dieser überprüft die Wahlverhandlungen und stellt das Gesamtwahlergebnis vorbehaltlich der Wahlprüfung durch die Landessynode fest. Das Gesamtwahlergebnis wird umgehend im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

### III. Abschnitt

#### Vertretung der Evangelisch-Theologischen Fakultäten und der Augustana-Hochschule

### § 14

(1) Je ein Mitglied nebst einer 1. und 2. Stellvertretung wird von der Theologischen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg, der Theologischen Fakultät München und dem Dozentenkollegium der Augustana-Hochschule Neu-

endettelsau aus dem Kreis der ordinierten Lehrstuhlinhaber und -inhaberinnen gewählt.

(2) Im Übrigen gilt § 15 entsprechend.

### IV. Abschnitt

#### Die Berufung

### § 15

#### Voraussetzungen für die Berufung

(1) In die Landessynode können berufen werden Kirchenmitglieder, die die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 3 erfüllen, am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und bereit sind, die Führung ihres Amtes nach den kirchlichen Ordnungen zu geloben.

(2) Ein Kirchenmitglied, dem das aktive oder passive kirchliche Wahlrecht entzogen ist, darf nicht berufen werden.

### § 16

#### Berufungsverfahren

(1) Die Berufungen werden von Landeskirchenrat und Landessynodalausschuss gemeinschaftlich vorgenommen.

(2) Mindestens sechs Mitglieder der Landessynode sollen aus dem Bereich der rechtlich selbständigen und rechtlich unselbständigen Einrichtungen und Dienste berufen werden. Der Landeskirchenrat soll im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuss kirchliche Einrichtungen und Dienste auffordern, Kirchenmitglieder zur Berufung zu benennen.

(3) In gemeinsamer Beratung von Landeskirchenrat und Landessynodalausschuss unter dem Vorsitz des Landesbischofs bzw. der Landesbischofin, bei dessen bzw. deren Verhinderung unter dem Vorsitz des Präsidenten bzw. der Präsidentin der Landessynode, wird ein Vorschlag für die Berufung der Synodalen ermittelt. Landeskirchenrat und Landessynodalausschuss stimmen in getrennten Sitzungen über die einzelnen Berufungen ab. Berufen ist, wer im Landeskirchenrat und im Landessynodalausschuss jeweils die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

(4) Die Berufung der Stellvertretungen wird vom Landeskirchenrat und Landessynodalausschuss gesondert durchgeführt. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Der Landeskirchenrat fordert die Berufenen auf, sich über die Annahme der Berufung zu erklären. § 13 Abs. 6 Satz 3 gilt entsprechend.

### V. Abschnitt

#### Jugenddelegierte

### § 17

(1) Die Jugenddelegierten sowie jeweils ihre 1. und 2. Stellvertretung werden vom Landesjugendkonvent gewählt.

(2) Als Jugenddelegierte können Kirchenmitglieder entsandt werden, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet, jedoch das 27. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Im Übrigen gilt § 15 entsprechend.

**VI. Abschnitt****Wahlanfechtung und Wahlprüfung**

## § 18

## Aufsicht durch den Landeskirchenrat

Der Landeskirchenrat kann bis zum Zeitpunkt der Wahlhandlung aufsichtlich tätig werden, wenn ihm bekannt wird, dass Verstöße gegen zwingende Vorschriften dieses Kirchengesetzes vor den zuständigen Gremien nicht erhoben werden.

## § 19

## Wahlanfechtung

(1) Das Wahlergebnis kann von Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses bei dem oder der Wahlkreisbeauftragten angefochten werden. Die Anfechtung kann nur damit begründet werden, dass gesetzliche Vorschriften verletzt worden sind und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst sein könnte.

(2) Der Wahlkreisausschuss legt die Anfechtung mit seiner Stellungnahme umgehend dem Landeskirchenrat vor.

## § 20

## Wahlprüfung

(1) Der Landeskirchenrat legt der Landessynode bei ihrem Zusammentreffen die Wahlverhandlungen zur Wahlprüfung nach Art. 44 Abs. 3 Kirchenverfassung vor. Der Landeskirchenrat stellt dabei fest, in welchen Wahlkreisen nach seiner Auffassung gesetzliche Vorschriften verletzt worden sind und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst sein könnte.

(2) Die Landessynode lässt die Gültigkeit der Wahl durch einen Wahlprüfungsausschuss prüfen. Aufgrund des Berichtes dieses Ausschusses beschließt die Landessynode über die Gültigkeit der Wahl. Synodale aus Wahlkreisen, für die Wahlanfechtungen vorliegen, oder für die der Landeskirchenrat eine Feststellung nach Abs. 1 Satz 2 getroffen hat, nehmen an der Beratung und Abstimmung über die Gültigkeit der Wahl nicht teil.

## § 21

## Wiederholung der Wahl und Nachwahl

Wird im Wahlprüfungsverfahren gemäß § 20 Abs. 2 eine Wahl für ungültig erklärt, so ordnet der Landeskirchenrat die Wiederholung der Wahl an. Gleiches gilt, wenn eine Nachwahl erforderlich ist, weil ein gewähltes Mitglied der Landessynode ausgeschieden ist und keine Stellvertretungen mehr vorhanden sind.

**VII. Abschnitt****Ausscheiden aus der Landessynode**

## § 22

(1) Aus der Landessynode scheidet aus, wer sein Amt als Mitglied der Landessynode niederlegt, wer aus dem Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern verzieht oder wer das aktive oder passive Wahlrecht verliert.

(2) Gewählte Synodale scheiden mit der Verlegung ihres Wohnsitzes aus dem Wahlkreis in einen anderen Wahlkreis aus der Landessynode aus, wenn die Verlegung innerhalb von drei Jahren nach dem Wahltag erfolgt.

(3) Die Landessynode stellt das Ausscheiden eines bzw. einer Synodalen fest. Gegen die Entscheidung der Landessynode kann das Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Landessynode endgültig.

**VIII. Abschnitt****Schlussbestimmungen**

## § 23

## Niederschriften

(1) Über die Verhandlungen der Wahlkreisausschüsse und der Wahlausschüsse werden Niederschriften erstellt.

(2) Für die Berufung gilt Abs. 1 entsprechend.

## § 24

## Kosten

Die Kosten des Wahl- und Berufungsverfahrens trägt die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern.

## § 25

## Durchführungsverordnungen und Ausführungsbestimmungen

(1) Zur Durchführung dieses Gesetzes können Verordnungen und Ausführungsbestimmungen erlassen werden.

(2) Verordnungen erlässt der Landeskirchenrat mit Zustimmung des Landessynodalausschusses. Ausführungsbestimmungen erlässt der Landeskirchenrat.

## § 26

## In-Kraft-Treten\*

(1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

- a) das Kirchengesetz über die Wahlen zur Landessynode vom 16. Mai 1947/22. Mai 1958 (KABl. 1947 S. 43 und 1958 S. 58),
- b) die Verordnung über die Neueinteilung der Wahlkreise für die Wahlen zur Landessynode vom 30. April 1965 (KABl. S. 71),
- c) die Durchführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Wahlen zur Landessynode vom 12. Juni 1947 (KABl. S. 54).

**Nr. 86 Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über Wahl, Berufung und Ausscheiden der Mitglieder der Landessynode (ABestLSWG).**

Vom 12. Februar 2001. (KABl. S. 87).

Aufgrund von § 25 des Landessynodalwahlgesetzes werden folgende Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen:

**Nr. 1 (zu § 2):**

Der festgesetzte Wahltermin wird im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gegeben.

\* Diese Bestimmung betrifft das In-Kraft-Treten des Landessynodalwahlgesetzes vom 19. März 1971 (KABl. S. 74), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 2. Dezember 1994 (KABl. S. 397).

**Nr. 2 (zu § 3 Abs. 2):**

(1) Jeder bzw. jede Wahlberechtigte hat so viele Stimmen als im Wahlkreis geistliche Synodale und im Teilwahlkreis weltliche Synodale zu wählen sind. Sind z. B. in einem Wahlkreis mit zwei Wahlregionen für Dekane und Dekaninnen und vier Wahlregionen für weitere geistliche Synodale insgesamt zwei Dekane/Dekaninnen und vier weitere geistliche Synodale sowie im betreffenden Teilwahlkreis zwei weltliche Synodale zu wählen, so hat jeder bzw. jede Wahlberechtigte

- a) je eine Stimme für einen Dekan bzw. eine Dekanin aus jeder Wahlregion für Dekane und Dekaninnen,
- b) je eine Stimme für einen weiteren geistlichen Bewerber bzw. eine weitere geistliche Bewerberin aus jeder Wahlregion für weitere geistliche Synodale sowie
- c) zwei Stimmen für weltliche Bewerber und Bewerberinnen aus dem betreffenden Teilwahlkreis.

(2) Bei der Vergabe der Stimmen für geistliche Bewerber und Bewerberinnen ist der bzw. die Wahlberechtigte nicht an die Wahlregionen gebunden; d. h., er bzw. sie muss nicht aus jeder Wahlregion einen Bewerber bzw. eine Bewerberin wählen, sondern kann in einer Wahlregion mehrere Bewerber und Bewerberinnen wählen, dafür in anderen keinen bzw. keine. Jede Wahlregion erhält allerdings nur die in der Anlage zum Landessynodalwahlgesetz aufgeführte Anzahl von geistlichen Synodalen, auch wenn Bewerber und Bewerberinnen in einer anderen Wahlregion mehr Stimmen erhalten haben.

(3) Bei der Vergabe der Stimmen für weltliche Bewerber und Bewerberinnen kann der bzw. die Wahlberechtigte nur Bewerber und Bewerberinnen aus dem betreffenden Teilwahlkreis wählen.

(4) Es ist zulässig, nicht alle Stimmen zu vergeben. Ungültig wird allerdings der Teil des Stimmzettels, in dem mehr Stimmen vergeben wurden, als zur Verfügung stehen (s. hierzu § 12 Abs. 3 Landessynodalwahlgesetz). Gibt ein Wahlberechtigter bzw. eine Wahlberechtigte einem Bewerber bzw. einer Bewerberin mehrere Stimmen (sog. Häufeln), so wird nur eine Stimme gezählt.

**Nr. 3 (zu § 3 Abs. 3):**

Anträge wegen des Zusammenschlusses von Teilwahlkreisen sind an den Wahlkreisbeauftragten bzw. die Wahlkreisbeauftragte zu richten, der bzw. die sie dem Landeskirchenrat zuleitet. Sie müssen vor Aufstellung des vorläufigen Wahlvorschlages gestellt werden. Der Landeskirchenrat teilt die Entscheidung dem bzw. der Wahlkreisbeauftragten mit. Dieser bzw. diese unterrichtet die Dekanate.

**Nr. 4 (zu § 3 Abs. 4):**

Anträge auf Vereinigung mehrerer Kirchengemeinden zu einem Stimmbezirk sind spätestens einen Monat vor dem Wahltag zu stellen. Sie sind vor allem dort zweckmäßig, wo ein Pfarrer bzw. eine Pfarrerin in mehreren Gemeinden den Vorsitz im Kirchenvorstand innehat. Der bzw. die Wahlkreisbeauftragte entscheidet nach Anhörung des zuständigen Dekans bzw. der zuständigen Dekanin.

**Nr. 5 (zu § 4 Abs. 1):**

(1) Nach der Anordnung der Wahl haben die Dekanate für alle Stimmbezirke ihres Dekanatsbezirks Listen der Stimmberechtigten zu erstellen und dem bzw. der Wahlkreisbeauftragten zu übermitteln. Änderungen, die sich bis zum Tag der Wahl ergeben, sind dem bzw. der Wahlkreisbeauftragten bekannt zu geben.

(2) Nach § 27 Kirchengemeindeordnung gehören dem Kirchenvorstand neben den gewählten und berufenen Mitgliedern die zum Dienst in der Kirchengemeinde berufenen Pfarrer und Pfarrerrinnen, Pfarrer und Pfarrerrinnen im Probedienst, Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen, Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen im Probedienst und die Militärpfarrer und -pfarrerinnen, die einen personalen Seelsorgebereich in der Gemeinde haben, als stimmberechtigte Mitglieder an und sind deshalb wahlberechtigt. Dies gilt auch für Pfarrer und Pfarrerrinnen im Ruhestand, die eine Pfarrstelle vertreten. Nicht wahlberechtigt sind dagegen Vikare und Vikarinnen, Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen im Vorbereitungsdienst.

(3) Das Wahlrecht der geistlichen Mitglieder des Kirchenvorstandes ruht, wenn und solange ihnen die Ausübung des Dienstes ganz oder teilweise gemäß § 64 des Pfarrergesetzes oder § 127 des Disziplinargesetzes untersagt worden ist. Bei Kirchenvorstehern und Kirchenvorsteherinnen ruht das Wahlrecht, wenn am Wahltag ein Verfahren wegen Ausscheidens aus dem Amt oder Ausschluss vom Amt gemäß §§ 33, 34 der Kirchengemeindeordnung anhängig ist.

(4) Stellvertretung in der Ausübung des Wahlrechts ist nicht zulässig, zumal durch die Möglichkeit der Briefwahl (§ 9 Landessynodalwahlgesetz) auch am Wahltag verhinderte Wahlberechtigte wählen können.

(5) Geistliche, die mehreren Kirchenvorständen angehören, üben ihr Wahlrecht im Stimmbezirk ihres Dienstsitzes aus. Sie haben also keine Auswahl, in welchem Stimmbezirk sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. Wählt ein Geistlicher bzw. eine Geistliche trotzdem in zwei oder mehr Stimmbezirken, müssen in den Stimmbezirken, die nicht Stimmbezirk seines bzw. ihres Dienstsitzes sind, alle Wahlumschläge als ungültig ausgesondert werden, da wegen Wahrung des Wahlheimnisses die Wahlumschläge nicht aufgemacht werden können, um die ungültigen Stimmzettel des bzw. der Geistlichen auszusondern.

**Nr. 6 (zu § 4 Abs. 2):**

Für die Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde des Wahlkreises sind die Bestimmungen der §§ 5 ff. der Kirchengemeindeordnung maßgebend. Falls zweifelhaft ist, ob eine für die Wahl vorgeschlagene Person einer Kirchengemeinde des Wahlkreises angehört, ist hierfür rechtzeitig die Entscheidung des Landeskirchenrates herbeizuführen.

**Nr. 7 (zu § 4 Abs. 3):**

(1) Ordinierte Theologen und Theologinnen, die weder im mittelbaren noch im unmittelbaren Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern stehen (z. B. Theologieprofessoren und -professorinnen), können nur als weltliche Bewerber und Bewerberinnen kandidieren.

(2) § 8 Abs. 1 Buchst. a Kirchenvorstandswahlgesetz lautet:

»Wählbar als Kirchenvorsteher oder Kirchenvorsteherinnen sind wahlberechtigte Kirchengemeindeglieder, die der Gemeinde durch einen christlichen Lebenswandel und durch die Teilnahme am kirchlichen Leben Vorbild sind.«

**Nr. 8 (zu § 5 Abs. 2):**

Falls sich im Laufe des Wahlverfahrens ergibt, dass sowohl der bzw. die Wahlkreisbeauftragte als auch seine bzw. ihre Stellvertretung kurzfristig und vorübergehend an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verhindert sind, wählt der Wahlkreisausschuss aus der Reihe der übrigen Mitglieder ein vorsitzendes Mitglied. Falls der bzw. die Wahlkreis-



beauftragte und seine bzw. ihre Stellvertretung für die gesamte weitere Dauer des Wahlverfahrens verhindert sind, ernennt der Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuss ein Mitglied des Wahlkreis Ausschusses zum bzw. zur Wahlkreisbeauftragten und ein weiteres zum Stellvertreter bzw. zur Stellvertreterin.

#### Nr. 9 (zu § 5 Abs. 3):

(1) Nach Ernennung der Wahlkreisbeauftragten und ihrer Stellvertretungen wählen die Dekanatsausschüsse nach Aufforderung durch den Wahlkreisbeauftragten bzw. die Wahlkreisbeauftragte je einen Geistlichen bzw. eine Geistliche und zwei Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen in den Wahlkreis Ausschuss. Diese brauchen dem Dekanatsausschuss nicht anzugehören, müssen aber Wahlberechtigte im Sinne des § 4 Abs. 1 Landessynodalwahlgesetz sein. Bei der Wahl ist also darauf zu achten, dass keine Personen gewählt werden, die zwar dem Dekanatsausschuss, aber nicht mehr einem Kirchenvorstand angehören. Die Namen der Gewählten sind dem bzw. der Wahlkreisbeauftragten umgehend mitzuteilen.

(2) Falls im Laufe des Wahlverfahrens ein gewähltes Mitglied des Wahlkreis Ausschusses ausfällt, ist an seiner Stelle durch den betreffenden Dekanatsausschuss ein anderer Geistlicher bzw. eine andere Geistliche oder ein anderer Kirchenvorsteher bzw. eine andere Kirchenvorsteherin zu wählen. Mitglieder des Wahlkreis Ausschusses können sich bei vorübergehender Verhinderung nicht vertreten lassen.

(3) In München und Nürnberg treten an die Stelle der Dekanatsausschüsse die Prodekanatsausschüsse bzw. Prodekanatssynoden.

#### Nr. 10 (zu § 5 Abs. 4):

(1) In den Kirchenkreisen Ansbach-Würzburg, Bayreuth, München und Nürnberg kann der Wahlkreis Ausschuss beschließen, dass entsprechend den Wahlregionen insbesondere zur Vorbereitung der Wahlvorschläge aus seinen Mitgliedern vorbereitende Unterausschüsse gebildet werden. Den Vorsitz in den Unterausschüssen führt der bzw. die Wahlkreisbeauftragte.

(2) Es wird insbesondere auf die Geheimhaltungspflicht bezüglich der gesamten Verhandlungen des Wahlkreis Ausschusses und seiner Unterausschüsse hingewiesen.

#### Nr. 11 (zu § 6 Abs. 3):

Der Wahlausschuss ist rechtzeitig vor Beginn der Wahlhandlung (vgl. § 10 Landessynodalwahlgesetz) zu bilden. Sind mehrere Kirchengemeinden zu einem Stimmbezirk vereinigt, sollen alle beteiligten Kirchengemeinden im Wahlausschuss vertreten sein.

#### Nr. 12 (zu § 7 Abs. 1):

Die Verpflichtung, dreimal so viele Namen als Bewerber und Bewerberinnen aufzuführen, als Synodale zu wählen sind, bezieht sich bei weltlichen Synodalen auf den Teilwahlkreis.

#### Nr. 13 (zu § 7 Abs. 2):

(1) Die Benennung wählbarer Kirchenmitglieder für den Wahlvorschlag erfolgt durch Beschluss des Dekanats Ausschusses.

(2) Die Vertreter und Vertreterinnen des Dekanatsbezirks im Wahlkreis Ausschuss, soweit sie nicht dem Dekanats Ausschuss angehören, sollen an der Beratung beteiligt werden.

(3) Sind in einem Teilwahlkreis mehrere Dekanatsbezirke zusammengefasst, soll jeder Dekanats Ausschuss mindestens einen weltlichen Bewerber bzw. eine weltliche Bewerberin aus dem eigenen Dekanatsbezirk benennen.

(4) In München und Nürnberg treten an die Stelle des Dekanats Ausschusses die Prodekanats Ausschüsse bzw. Prodekanatssynoden.

(5) Der Dekanats Ausschuss kann Vorschläge der Kirchenvorstände einholen. Diese können dem Wahlkreis Ausschuss auch von sich Vorschläge unterbreiten.

#### Nr. 14 (zu § 7 Abs. 3):

Der Wahlkreis Ausschuss darf solche Personen nicht in den Wahlvorschlag aufnehmen, bei denen bekannt ist, dass sie die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht erfüllen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn den Betroffenen gemäß § 3 des Kirchengesetzes zur Anwendung der Ordnung des kirchlichen Lebens (RS 210) das aktive oder passive Wahlrecht aberkannt ist.

#### Nr. 15 (zu § 7 Abs. 4):

(1) Bei der Feststellung des Einverständnisses der Vorgeschlagenen mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag ist zugleich eine schriftliche Erklärung herbeizuführen, ob sie bereit sind, die Führung ihres Amtes in Bindung an Schrift und Bekenntnis sowie nach den kirchlichen Ordnungen zu geloben.

(2) Der Wahlkreis Ausschuss kann bereits bei der Aufstellung des vorläufigen Wahlvorschlags beschließen, dass der bzw. die Wahlbeauftragte den Wahlvorschlag durch bestimmte Namen ergänzen kann, falls zunächst Vorgeschlagene mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag nicht einverstanden sind.

#### Nr. 16 (zu § 7 Abs. 5):

Der bzw. die Wahlkreisbeauftragte unterrichtet die Wahlberechtigten schriftlich über den vorläufigen Wahlvorschlag (Dekane und Dekaninnen, weitere Geistliche, Laien, jeweils alphabetisch geordnet) zu dem im Zeitplan des Landeskirchenamtes vorgesehenen Zeitpunkt. Wurden hierbei versehentlich Bewerbungen nicht aufgeführt, so ist der vorläufige Wahlvorschlag sofort durch einen berechtigten Wahlvorschlag zu ersetzen und den Wahlberechtigten zuzuleiten. Es darf nicht gewartet werden, bis der endgültige Wahlvorschlag erstellt wird.

#### Nr. 17 (zu § 7 Abs. 7):

(1) Die Mitteilung des endgültigen Wahlvorschlags hat spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag zu erfolgen. Bis dahin können Bewerber und Bewerberinnen ihre Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag noch zurücknehmen. Sobald der endgültige Wahlvorschlag mitgeteilt ist, ist dies nicht mehr möglich; im Fall der Wahl braucht der Bewerber bzw. die Bewerberin die Wahl aber nicht anzunehmen.

(2) Falls der vorläufige Wahlvorschlag nicht geändert wird, kann sich der bzw. die Wahlkreisbeauftragte darauf beschränken, den Wahlleitungen mitzuteilen, dass der früher übersandte vorläufige Wahlvorschlag der endgültige Wahlvorschlag ist.

#### Nr. 18 (zu § 8 Abs. 1):

(1) Alle Wahlberechtigten sollen eine schriftliche Darstellung erhalten, die Auskunft über persönliche Daten aller Bewerber und Bewerberinnen im Wahlkreis und ihre bishe-

rige Betätigung im kirchlichen Bereich gibt. Diese Darstellung, die nach Möglichkeit auch ein Bild der Bewerber und Bewerberinnen enthalten soll, wird unter Federführung des bzw. der Wahlkreisbeauftragten erstellt. Die Kosten werden von den Dekanatsbezirken des Wahlkreises gemeinsam getragen.

(2) Darüber hinaus empfiehlt es sich, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, Versammlungen der Wahlberechtigten zur Erörterung des Wahlvorschlags und zur Vorstellung der Vorgeschlagenen abzuhalten. In einem Wahlkreis, aber auch in einem Teilwahlkreis können mehrere Versammlungen durchgeführt werden. Wenn solche Versammlungen abgehalten werden, sind alle Vorgeschlagenen des Wahlkreises einzuladen.

(3) Zu unterscheiden von Wahlversammlungen gemäß § 8 Abs. 1 Landessynodalwahlgesetz ist z. B. eine Vorstellung der Kandidaten und Kandidatinnen aus einem Dekanatsbezirk im Rahmen einer Dekanatsynode. Hier müssen nicht alle Kandidaten und Kandidatinnen aus dem Wahlkreis eingeladen werden, wohl aber alle Kandidaten und Kandidatinnen aus diesem Dekanatsbezirk.

#### Nr. 19 (zu § 8 Abs. 2):

Die Einladung zur Wahl ist durch Brief oder Boten zu übermitteln.

#### Nr. 20 (zu § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 2):

(1) Die Briefwahlscheine sowie die Stimmzettel und Wahlumschläge werden vom Landeskirchenamt beschafft und den Wahlkreisbeauftragten rechtzeitig zur Weiterleitung an den Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin (Vorsitzende der Kirchenvorstände) übersandt. Falls der Vorrat an Briefwahlscheinen am Ort erschöpft ist, können solche auch formlos durch den Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin unter Befügung des Pfarramtssiegels hergestellt werden.

(2) Die Briefwahlscheine werden vom Wahlleiter bzw. von der Wahlleiterin auf den Namen der Wahlberechtigten ausgestellt und unterschrieben.

(3) Der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin hat darauf zu achten, dass das Wahlgeheimnis gewahrt wird.

#### Nr. 21 (zu § 10 Abs. 1 und 3):

(1) Ist der bzw. die Vorsitzende des Kirchenvorstandes verhindert, die Funktion als Wahlleitung auszuüben, z. B. weil er bzw. sie im Stimmbezirk seines bzw. ihres Dienstortes bereits Wahlleitung ist, und wurde eine Zusammenlegung der Stimmbezirke gemäß § 3 Abs. 4 Landessynodalwahlgesetz nicht beantragt, so wird er bzw. sie von dem bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenvorstandes vertreten (§ 35 Abs. 3 Kirchengemeindeordnung).

(2) Der bzw. die Wahlkreisbeauftragte kann im Einvernehmen mit dem Stellvertreter bzw. der Stellvertreterin für alle Stimmbezirke eines bzw. ihres Wahlkreises einen einheitlichen Zeitpunkt festsetzen, bis zu dem die Wahlhandlung spätestens beendet sein muss.

(3) Im Wahllokal sind Vorkehrungen für die geheime Stimmabgabe zu treffen.

(4) Die Wahlhandlung wird geschlossen, wenn alle Wahlberechtigten ihre Stimme abgegeben haben; sonst endet sie mit Ablauf der vom Wahlleiter bzw. der Wahlleiterin festgesetzten Zeit.

#### Nr. 22 (zu § 10 Abs. 4):

Als Wahlurne dient das durch die Wahlkreisbeauftragten übersandte Behältnis (auch verstärkter Briefumschlag).

#### Nr. 23 (zu § 11 Abs. 2):

Der bzw. die Wahlkreisbeauftragte regelt die Zuleitung der Wahlurnen (vgl. Nr. 21) an den Wahlkreisausschuss.

#### Nr. 24 (zu § 11 Abs. 3):

Stimmzettel, die versehentlich nicht im Wahlumschlag, sondern lose in der Wahlurne liegen, müssen nicht als ungültig ausgesondert werden.

#### Nr. 25 (zu § 11 Abs. 4):

Die Wahlumschläge dürfen erst dann geöffnet werden, wenn die Wahlurnen aller Stimmbezirke eingegangen sind. Fehlt auch nur eine solche Wahlurne, so muss bis zum Ablauf des Wahltages (24.00 Uhr) gewartet werden.

#### Nr. 26 (zu § 13 Abs. 6):

Nach Vorlage der Wahlverhandlungen an den Landeskirchenrat kann der bzw. die Wahlkreisbeauftragte das vorläufige Wahlergebnis mit den Einzelangaben der auf die Kandidaten und Kandidatinnen entfallenen Stimmen in geeigneter Form bekannt geben. Dabei ist auf den Vorbehalt der Überprüfung der Wahlverhandlungen durch den Landeskirchenrat und die Wahlprüfung durch die Landessynode hinzuweisen.

#### Nr. 27 (zu § 14):

Der Landeskirchenrat fordert die Theologischen Fakultäten und das Dozentenkollegium der Augustana-Hochschule auf, die Wahl der Mitglieder und der Ersatzleute spätestens bis zum allgemeinen Wahltermin (vgl. § 2 des Landessynodalwahlgesetzes) vorzunehmen und ihm das Ergebnis umgehend mitzuteilen.

#### Nr. 28 (zu § 16 Abs. 2 Satz 2):

Insbesondere sollen die Konferenz der Einrichtungen und Dienste, das Diakonische Werk in Bayern, die für die besonderen Seelsorgebereiche gebildeten Konferenzen, die Evangelische Fachhochschule Nürnberg, die Hochschule für Kirchenmusik und die Konferenz der an der Lehramtsausbildung beteiligten evangelischen Theologen und Theologinnen in Bayern (KLT) um Vorschläge für die Berufungen gebeten werden.

#### Nr. 29 (zu § 17):

Die Jugenddelegierten und ihre 1. und 2. Stellvertretung werden wie die stimmberechtigten Mitglieder der Landessynode für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Im Übrigen erfolgt die Wahl gemäß der Geschäftsordnung des Landesjugendkonvents.

#### Nr. 30 (zu § 19 Abs. 1):

Der Lauf der Anfechtungsfrist beginnt mit der Veröffentlichung des Wahlergebnisses im Kirchlichen Amtsblatt.

#### Nr. 31 (zu § 23 Abs. 1):

In den Niederschriften über die Verhandlung der Wahlkreisausschüsse zur Aufstellung des vorläufigen Wahlvorschlags ist nur der Wahlvorschlag, nicht aber eine Begründung hierfür festzuhalten.

#### Nr. 32 (Schlussbestimmung):

Die Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2001 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten die Ausführungsbestimmungen vom 1. Februar 1983 (KABl. S. 41), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 8. März 1995 (KABl. S. 89), außer Kraft.



**Nr. 87 Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Kirchlichen Dienstvertragsordnung (Dienstvertragsordnung – DiVO).**

Vom 18. Januar 2001. (KABl S. 93)

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hat am 18. Januar 2001 gemäß § 2 Absatz 2 und 3 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und ihres Diakonischen Werkes (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG; RS 770) vom 30. März 1977 (KABl. S. 95), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 10. April 2000 (KABl. S. 193), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG veröffentlicht wird.

§ 1

Die Kirchliche Dienstvertragsordnung (DiVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1975 (KABl. S. 353), zuletzt geändert durch Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 21. November 2000 (veröffentlicht durch Bekanntmachung vom 5. Dezember 2000, KABl. S. 2), wird wie folgt geändert:

1. § 4 d erhält folgende Fassung:

**»§ 4 d Sonderregelung für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen.**

Für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen finden die Abschnitte I und II der Kirchlichen Dienstvertragsordnung in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit in der Arbeitsrechtsregelung über den Dienst der Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen (ARR KM – RS 730) nicht etwas anderes bestimmt ist.«

2. Es wird folgender § 4 g eingefügt:

**»4 g Sonderregelungen für Zeitangestellte, Angestellte für Aufgaben von begrenzter Dauer und für Aushilfsangestellte (Ergänzung zu den Sonderregelungen 2 y BAT).**

(1) Die SR 2 y finden mit folgenden Ergänzungen und Änderungen Anwendung:

1. Abweichend von der Protokollnotiz Nr. 1 zu Nr. 1 SR 2 y BAT können Dienstverhältnisse nach § 14 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (TzBfG) begründet werden. Das gilt nicht für Dienstverhältnisse, für die die §§ 57 a bis 57 f des Hochschulrahmengesetzes unmittelbar oder entsprechend gelten.

Für die Ausgestaltung der Dienstverhältnisse nach § 14 Abs. 2 und 3 TzBfG gilt Folgendes:

- a) Es ist im Dienstvertrag anzugeben, dass es sich um ein Dienstverhältnis nach dem TzBfG handelt.
- b) Die Dauer des Dienstverhältnisses soll in der Regel zwölf Monate nicht unterschreiten; sie muss mindestens sechs Monate betragen.
- c) Als Probezeit gelten abweichend von § 5 Satz 1 BAT bei Dienstverhältnissen
  - aa) von weniger als zwölf Monaten die ersten sechs Wochen,
  - bb) von mindestens zwölf Monaten die ersten acht Wochen
 des Dienstverhältnisses.

d) Innerhalb der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist zwei Wochen.

e) Ein Dienstverhältnis, das für eine längere Dauer als zwölf Monate vereinbart wurde, kann auch nach Ablauf der Probezeit gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen zum Schluss eines Kalendermonats.

Ein Dienstverhältnis, das für eine Dauer von längstens zwölf Monaten vereinbart wurde, kann nach Ablauf der Probezeit nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund im Sinne des Satzes 1 dieses Unterabsatzes für eine Kündigung durch den Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin gilt auch die Aufnahme eines unbefristeten Dienstverhältnisses; zwischen den Dienstvertragsparteien soll Einvernehmen über eine angemessene Auslauffrist erzielt werden.

f) Vor Beendigung des Dienstverhältnisses hat der Dienstgeber zu prüfen, ob der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin auf Dauer oder befristet weiterbeschäftigt werden kann.

g) Die Nrn. 2, 3, 5, 7 und 8 der SR 2 y BAT finden keine Anwendung.

2. In Nr. 7 Abs. 3 werden die Unterabsätze 2 und 3 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

»Die Kündigungsfrist beträgt in einem Dienstverhältnis oder in mehreren, aneinandergereihten Dienstverhältnissen bei demselben Dienstgeber

|  |           |
|--|-----------|
| von insgesamt nicht mehr als 1 Jahr      | 1 Monat,  |
| von insgesamt mehr als 1 Jahr            | 6 Wochen  |
| zum Schluss eines Kalendermonats,        |           |
| von insgesamt mehr als 2 Jahren          | 3 Monate, |
| von insgesamt mehr als 3 Jahren          | 4 Monate  |
| zum Schluss eines Kalendervierteljahres. |           |

Diese Kündigungsfristen gelten mit der Maßgabe, dass bei Katecheten und Katechetinnen und bei Religionspädagogen und Religionspädagoginnen anstelle des Monats- bzw. des Quartalesendes das Schuljahresende (31. August), bei den übrigen Lehrkräften das Schulhalbjahresende (31. Januar bzw. 31. August) tritt.«

(2) Ergänzende Regelungen zu den SR 2 y in den Sonderregelungen für bestimmte Berufsgruppen (§§ 4 b und 4 f DiVO) bleiben unberührt.«

3. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte »und zu den Sonderregelungen 2 y BAT« gestrichen.

b) Absatz 4 wird gestrichen.

4. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte »Kirchenmusiker im Nebenamt« durch die Worte »Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen« ersetzt.

b) Satz 2 Buchst. b) erhält folgende Fassung:

»b) der Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen die Arbeitsrechtsregelung über den Dienst der Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen (ARR KM-RS 730),«

5. Abschnitt 4 der Anlage 1 (Anlage zu § 13 Abs. 1 der Dienstvertragsordnung) wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort »Angestellte« durch die Worte »Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen« ersetzt.

- b) Die Vorbemerkungen werden wie folgt geändert:
- aa) Die Nummer 1 wird aufgehoben.
- bb) Die Nummern 2 bis 5 werden die Nummern 1 bis 4.
- c) Nach den Vorbemerkungen wird folgende neue Vergütungsgruppe eingefügt:
- e) Der Vergütungsgruppe V c wird folgende neue Fallgruppe 3 angefügt:

»VergGr. VII

1. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ohne Abschluss einer der in den Vergütungsgruppen V c und V b genannten Ausbildungen.«
- d) Der Vergütungsgruppe VI b wird folgende neue Fallgruppe 2 angefügt:
- »2. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach fünfjähriger Bewährung in der VergGr. VII Fallgruppe 1.«

»3. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Abschlussprüfung im Studiengang Sozialpädagogik/Sozialarbeit bis zur staatlichen Anerkennung als Sozialpädagoge/Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagogin/Sozialarbeiterin.«

§ 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 5 mit Wirkung vom 1. Februar 2001 in Kraft.

M ü n c h e n , 29. Januar 2001

Dr. Gerhard Tr ö g e r

## Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

**Nr. 88 Vereinbarung zwischen dem Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Justiz, und der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, vertreten durch den Präsidenten des Konsistoriums, über die Seelsorge in Justizvollzugsanstalten.**

**Vom 10. Januar 2001. (KABl. S. 38).**

### Artikel 1

(1) Die Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten bildet einen Teil der den Kirchen obliegenden allgemeinen Seelsorge.

(2) Die evangelische Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten wird durch Pfarrer, Pfarrerinnen und andere kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen – im Folgenden Gefängnisseelsorger genannt – im Haupt- oder Nebenamt wahrgenommen.

(3) Die Freiheit der Verkündigung und das Beicht- und Seelsorgegeheimnis werden gewährleistet.

### Artikel 2

(1) Die Gefängnisseelsorger stehen im Dienst der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg. Sie unterstehen der Dienst- und Disziplinaraufsicht der Kirche.

(2) Sie sind verpflichtet, bei der Ausübung ihres Dienstes die Bestimmungen über den Strafvollzug und die Untersuchungshaft zu beachten.

(3) Die Gefängnisseelsorger arbeiten in ihrem Dienst mit den Vollzugsbediensteten eigenverantwortlich zusammen. Sie haben das Recht auf Teilnahme an den Dienstbesprechungen und Vollzugskonferenzen. Sie sind bei allen kirchlichen Veranstaltungen berührenden Maßnahmen der Anstaltsleitung vorher zu hören.

### Artikel 3

(1) Zu den Rechten der Gefängnisseelsorger gehören die Inanspruchnahme aller Einrichtungen und die Veranlassung organisatorischer Maßnahmen, die geeignet und erforderlich sind, ihre Aufgaben gemäß Artikel 4 zu erfüllen.

(2) Sie haben Anspruch auf die Bereitstellung von Räumen, die für die Ausübung des Dienstes notwendig sind (gottesdienstlicher Raum und Dienstzimmer).

Die Planung, Einrichtung und Gestaltung von Gottesdiensträumen in Justizvollzugsanstalten erfolgt durch das Land im Einvernehmen mit der Kirche.

(3) Die Gefängnisseelsorger können im Einvernehmen mit dem Anstaltsleiter freiwillige Helfer, unterstützende Gruppen sowie andere Seelsorger und Seelsorgerhelfer für den Dienst in der Einrichtung hinzuziehen.

### Artikel 4

Die Gefängnisseelsorger haben im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- regelmäßige Abhaltung von Gottesdiensten,
- Abnahme der Beichte und Spendung der Sakramente,
- Durchführung von Amtshandlungen aus besonderem Anlass (z. B. Trauungen),
- Einzelseelsorge einschließlich der Zellenbesuche und der Aussprache mit einzelnen Gefangenen,
- Angebote von Gruppenarbeit, Kursen und Unterweisungsstunden,
- Durchführung von Besuchen und Begleitung bei Auslieferung von Gefangenen in seelsorgerlich begründeten Fällen, besondere Krankenseelsorge bei Krankheitsfällen innerhalb der Justizvollzugsanstalt,
- Beratung und seelsorgerlicher Beistand auch für die Angehörigen der Gefangenen in Partnerschafts-, Ehe- und Familienangelegenheiten im Zusammenhang mit den sich aus der Inhaftierung ergebenden Problemen,
- Mitwirkung bei der sozialen Hilfe für die Gefangenen und ihre Familien unter Beachtung der Primärzuständigkeit des Sozialdienstes,
- Seelsorge an Mitarbeitern des Strafvollzuges, unbeschadet der Zuständigkeit des Gemeindepfarrers,
- Mitwirkung bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter im Strafvollzug,
- Mitwirkung bei der Gewinnung und Betreuung ehrenamtlicher Helfer sowie von Kontaktgruppen im Vollzug,
- Mitwirkung bei der Öffentlichkeitsarbeit in Gesellschaft und Kirche.

Die Aufgaben und Rechte der Gefängnisseelsorger aus dieser Vereinbarung erstrecken sich auch auf Inhaftierte, die keiner evangelischen Kirche angehören, jedoch seelsorgerliche Betreuung durch einen evangelischen Gefängnisseelsorger wünschen.

#### Artikel 5

(1) Die Gefängnisseelsorger werden von der Kirche im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Justiz des Landes berufen.

(2) Liegen Tatsachen vor, aus denen sich gegen die Person oder die Tätigkeit eines Gefängnisseelsorgers oder einer Gefängnisseelsorgerin schwerwiegende Bedenken gegen den weiteren Dienst ergeben und können diese nicht einvernehmlich zwischen Land, Kirche und dem Gefängnisseelsorger/der Gefängnisseelsorgerin verändert werden, so kann das Land die Abberufung verlangen. Betroffene sind vor einer Entscheidung von der Kirche und von der Senatsverwaltung für Justiz zu hören.

#### \* Artikel 6

(1) Urlaubs- und Dienstbefreiung der Gefängnisseelsorger richten sich nach dem Pfarrerdienstgesetz bzw. der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung.

(2) Die Vertretung bei Abwesenheit und die Urlaubsvertretung regeln die Gefängnisseelsorger nach Abstimmung mit der Kirche im Einvernehmen mit dem Anstaltsleiter. Die Krankheits- und Vakanzvertretung regelt die Kirche im Einvernehmen mit dem Anstaltsleiter.

#### Artikel 7

In Anbetracht der derzeitigen angespannten Haushaltslage kann eine über die im Staatsvertrag zwischen der Evangelischen Kirche und dem Land Berlin getroffenen Festlegungen hinausgehende Finanzierung der Personal- und Sachkosten nicht erfolgen.

#### Artikel 8

(1) Die Kirche ist berechtigt, Visitationen bezüglich der Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten durchzuführen.

(2) Im Einverständnis mit der Senatsverwaltung für Justiz beruft die Kirche mindestens einmal jährlich eine gemeinsame Konferenz der evangelischen Gefängnisseelsorger mit Vertretern der Kirche und der Senatsverwaltung für Justiz über Fragen der Anstaltsseelsorge und des Justizvollzuges ein.

#### Artikel 9

(1) Zweifels- und Streitfragen sind zunächst zwischen dem Anstaltsleiter und den Gefängnisseelsorgern mit dem Ziel einer Klärung oder Einigung zu erörtern.

(2) Die Gefängnisseelsorger haben das Recht der Beschwerde bei der Senatsverwaltung für Justiz, wenn Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit mit der Anstaltsleitung auftreten, die nicht anderweitig behoben werden können.

Die Senatsverwaltung für Justiz wird die Kirche über diese Beschwerde alsbald unterrichten, wenn sie sich nicht in der Lage sieht, der Beschwerde abzuweichen.

(3) Die Senatsverwaltung für Justiz wird eine Beschwerde der Anstaltsleitung über die Tätigkeit eines Gefängnisseelsorgers alsbald an die Kirche weiterleiten, wenn sie diese für begründet hält.

Die Kirche bemüht sich, Beschwerden im Gespräch mit den Gefängnisseelsorgern im Beisein eines Vertreters der Senatsverwaltung für Justiz zu klären. Das Ergebnis wird in einem Protokoll festgehalten.

#### Artikel 10

Die Vertragsschließenden werden sich bemühen, eine etwa in Zukunft auftretende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer Bestimmung dieser Vereinbarung einvernehmlich zu klären.

#### Artikel 11

(1) Diese Vereinbarung tritt am 10. Januar 2001 in Kraft.

(2) Die Vereinbarung gilt zunächst für die Dauer von fünf Jahren. Sie verlängert sich stillschweigend jeweils um weitere fünf Jahre, wenn sie nicht zwölf Monate vor Ablauf der Frist gekündigt wird.

B e r l i n , am 10. Januar 2001

Für das Land Berlin, vertreten durch  
die Senatsverwaltung für Justiz

In Vertretung

Diethard R a u s k o l b

Der Staatssekretär

Berlin, am 10. Januar 2001

Für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

R u n g e

Der Präsident des Konsistoriums

## Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

**Nr. 89 Kirchengesetz zur Änderung der Dekanatsstrukturen (Dekanatsstrukturgesetz – DSG).**

**Vom 7. Dezember 2000. (ABl. 2001 S. 128)**

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel I

##### Änderung der Kirchenordnung

Die Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 17. März 1949 in der Fassung vom 21. April

1966 (ABl. 1966 S. 89), zuletzt geändert am 5. Dezember 1998 (ABl. 1999 S. 1), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 24 wird wie folgt gefasst:

»Artikel 24

Der Dekanatssynodalvorstand besteht aus sieben oder neun Mitgliedern, darunter dem Dekan und dem stellvertretenden Dekan. Die Zahl der Pfarrer darf die Hälfte der Mitglieder des Dekanatssynodalvorstandes nicht überschreiten.«

## 2. Artikel 28 wird wie folgt gefasst:

## »Artikel 28

(1) Der Dekan muss Pfarrer der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auf Lebenszeit sein und das Recht haben, sich auf eine volle Pfarrstelle zu bewerben. Er wird von der Dekanatsynode gewählt. Er führt das Amt für die Dauer von sechs Jahren. In jedem Fall endet die Amtszeit mit dem Eintritt in den Ruhestand. Die Wahl des Dekans erfolgt im Zusammenwirken der Dekanatsynode mit der Kirchenleitung. Die Stelle des Dekans wird im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ausgeschrieben, sobald durch den Dekanatsynodalvorstand im Einvernehmen mit der Kirchenleitung über die Stellenstruktur entschieden ist und keine Wiederwahl des bisherigen Dekans vorgeschlagen wird.

(2) Die Kirchenleitung schlägt der Dekanatsynode nach mündlicher Anhörung der Pfarrer und Pfarrdiakone und im Einvernehmen mit dem Dekanatsynodalvorstand in der Regel zwei, höchstens jedoch drei Pfarrer zur Wahl vor. Ist das Amt des Dekans mit einem pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde verbunden, ist auch der Kirchenvorstand anzuhören.

(3) Im Einvernehmen mit dem Dekanatsynodalvorstand kann die Kirchenleitung der Dekanatsynode nach mündlicher Anhörung der Pfarrer und Pfarrdiakone die Wiederwahl des bisherigen Dekans vorschlagen. In einem solchen Fall wird nur über diesen Vorschlag abgestimmt. Ist das Amt des Dekans mit einem pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde verbunden, ist auch der Kirchenvorstand anzuhören.

(4) Kommt keine Wahl oder Wiederwahl zustande, ist das Amt des Dekans neu auszuschreiben.

(5) Das Amt des Dekans endet vor Ablauf von sechs Jahren, wenn das Dekanat aufgelöst wird.

(6) Die Dekanatsynode wählt für die Dauer ihrer Wahlperiode den Stellvertreter des Dekans aus der Pfarrerschaft des Dekanats, der Pfarrer auf Lebenszeit sein und das Recht haben muss, sich auf eine volle Pfarrstelle zu bewerben.«

## 3. Artikel 29 wird wie folgt gefasst:

## »Artikel 29

(1) Der Dekan ist von seinem Dekanat beauftragt, die Gemeinden seines Dekanats regelmäßig zu besuchen.

(2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- die Sorge für die Einhaltung der gesamtkirchlichen Ordnung, auch im Blick auf die in den Gemeinden bestehenden bekennnismäßigen oder gottesdienstlichen Ordnungen;
- Beratung und Hilfe für die einzelne Gemeinde in ihren Anliegen und Aufgaben sowie bei Konflikten;
- Förderung und Beratung der Kirchenvorsteher, des Nachwuchses für den kirchlichen Dienst sowie der Arbeitsgemeinschaften, Werke und Verbände im Dekanat;
- die Zusammenfassung der Pfarrer des Dekanats zu regelmäßigen und außerordentlichen Dekanatskonferenzen.«

## 4. Artikel 30 wird wie folgt geändert:

- Nach Buchstabe a werden folgende neue Buchstaben b und c eingefügt:
  - »b) die Vorbereitung und Durchführung der Pfarrstellenbesetzung;

- die Personalführung, insbesondere das Führen von regelmäßigen Personalgesprächen mit allen Pfarrern des Dekanats;«

- Die bisherigen Buchstaben b bis f werden die Buchstaben d bis h.

## 5. Artikel 31 wird wie folgt geändert:

- Absatz 2 wird aufgehoben.
- Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

6. In Artikel 52 Absatz 1 wird nach Buchstabe g der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und werden folgende Buchstaben h und i angefügt:

- »h) die Leitung der regelmäßigen Dienstbesprechungen mit den Dekanen des Propsteibereiches;
- die Begleitung der Vorsitzenden der Dekanatsynodalvorstände.«

7. In Artikel 54 wird folgender Absatz 5 angefügt:

»(5) Der Kirchenpräsident oder sein Stellvertreter führen die Personalgespräche mit den Dekanen.«

8. Nach Artikel 71 wird eingefügt:

## »Abschnitt V:

## Übergangsvorschriften

## Artikel 72

(1) Dekane, die Inhaber einer Gemeindepfarrstelle im Dekanat sind, bleiben bis zum Ablauf ihrer jeweiligen Amtszeit im Amt. Artikel 28 Absatz 3 findet keine Anwendung.

(2) Dekane, die Inhaber einer Gemeindepfarrstelle im Dekanat sind, werden für die Dauer ihrer Amtszeit, soweit erforderlich, in ihrem Gemeindedienst entlastet.«

## Artikel II

## Änderung der Dekanatsynodalordnung

Die Dekanatsynodalordnung (DSO) vom 7. Dezember 1967 (ABl. 1967 S. 233), zuletzt geändert am 20. April 1997 (ABl. 1997 S. 209), wird wie folgt geändert:

1. § 15 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- Nach den Worten »Sie hat insbesondere« wird folgender neuer Buchstabe a eingefügt:

- »a) die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden untereinander und mit den übergemeindlichen Diensten im Dekanat zu fördern; sie trägt daher auch Verantwortung für die Entwicklung der kirchlichen Handlungsfelder im Dekanat;«

- Die bisherigen Buchstaben a bis n werden die Buchstaben b bis o.

2. § 21 wird wie folgt gefasst:

## »§ 21

(1) Vor Eintritt in das Wahlverfahren beschließt die Dekanatsynode, ob der Dekanatsynodalvorstand aus sieben oder neun Mitgliedern besteht. Danach wählt die Dekanatsynode für die Dauer der Amtsperiode bei ihrem ersten Zusammentreten nach einer Neuwahl aus ihrer Mitte den Dekanatsynodalvorstand. Er bleibt bis zur Wahl des Dekanatsynodalvorstandes der nächsten Synode im Amt.

(2) Zunächst wird der Vorsitzende gewählt. Er soll Synodaler sein, der nicht Pfarrer ist.

(3) Danach erfolgt die Wahl des Dekans, falls dieser zu dem selben Zeitpunkt neu zu wählen ist.

(4) Sodann sind in je einem besonderen Wahlgang und in nachstehender Reihenfolge zu wählen:

- a) Der Stellvertreter des Dekans;
- b) ein ehrenamtlicher Synodaler, der für die finanziellen Angelegenheiten zuständig sein soll;
- c) zwei ehrenamtliche Synodale bei sieben Mitgliedern, drei ehrenamtliche Synodale bei neun Mitgliedern; ist der Vorsitzende des Dekanatssynodalvorstandes Pfarrer, so ist ein ehrenamtliches Mitglied mehr zu wählen;
- d) aus der Mitte der Synode ein Pfarrer bei sieben Mitgliedern, zwei Pfarrer bei neun Mitgliedern; ist der Vorsitzende des Dekanatssynodalvorstandes Pfarrer, so ist bei sieben Mitgliedern kein weiterer Pfarrer, bei neun Mitgliedern nur noch ein weiterer Pfarrer zu wählen;
- e) der Stellvertreter des Vorsitzenden aus den Mitgliedern des Dekanatssynodalvorstandes.

(5) Wiederwahlen sind zulässig.

(6) Kommt die Wahl eines Vorsitzenden der Dekanatssynode nicht zustande, so übernimmt der Dekan den Vorsitz, bis eine Wahl erfolgt ist.

(7) Der Dekanatssynodalvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(8) Der Dekanatssynodalvorstand wird in einem Gottesdienst in sein Amt eingeführt.«

3. § 22 wird wie folgt gefasst:

#### »§ 22

Scheidet der Vorsitzende oder eines der übrigen Mitglieder aus dem Dekanatssynodalvorstand aus, so hat die Dekanatssynode den Vorstand für den Rest der Wahlzeit der Synode durch Nachwahl zu ergänzen.«

4. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

»(1) Die Sitzungen des Dekanatssynodalvorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Dekanatssynodalvorstand muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder oder die Kirchenleitung es verlangen.«

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

»(2) Der Dekanatssynodalvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Außerhalb einer Sitzung ist schriftliche Abstimmung möglich, wenn nicht innerhalb einer vom Vorsitzenden zu setzenden Frist Widerspruch dagegen erhoben wird.«

5. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

»(2) In seiner Geschäftsführung wird er insbesondere von dem stellvertretenden Vorsitzenden unterstützt. Für die weiteren wahrzunehmenden Aufgaben können Ressortzuständigkeiten für die einzelnen Mitglieder des Dekanatssynodalvorstandes gebildet werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.«

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

6. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

»Er koordiniert die kirchliche Arbeit im Dekanat und plant die gemeinsamen Vorhaben. Er arbeitet mit den Kirchenvorständen und den Arbeitszentren zusammen und kooperiert mit anderen Dekanatssynodalvorständen in Querschnittsbereichen.«

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort »Obliegenheiten« durch das Wort »Aufgaben« ersetzt.

c) Nach Absatz 2 Satz 1 werden folgende neue Buchstaben a und b eingefügt:

»a) Repräsentation der Evangelischen Kirche im Dekanat;

b) Verantwortung für die Öffentlichkeitsarbeit;«.

d) Die bisherigen Buchstaben a bis j werden die Buchstaben c bis l.

e) Der bisherige Buchstabe g wird wie folgt gefasst:

»i) Entscheidungen in Personalangelegenheiten zu treffen, Mitarbeiter des Dekanats in ihren Dienst einzuweisen und die Aufsicht über die Mitarbeiter des Dekanats zu führen, soweit diese nicht dem Dekan übertragen ist, und mit den Mitarbeitern des Dekanats regelmäßige Personalgespräche zu führen, die auf ein Mitglied des Dekanatssynodalvorstandes übertragen werden können;«.

7. Nach § 27 wird folgender § 27 a eingefügt:

#### »§ 27 a

(1) Dem Dekanatssynodalvorstand werden zur Erfüllung seiner Aufgaben ausreichende personelle und sächliche Mittel zur Verfügung gestellt. Dazu gehören insbesondere:

- a) Fach- und Profilstellen,
- b) eine Verwaltungsfachkraft.

(2) Näheres regelt die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand durch Rechtsverordnung.«

### Artikel III

#### Änderung des Pfarrstellengesetzes

Das Pfarrstellengesetz vom 12. November 1981 (ABl. 1981 S. 182), zuletzt geändert am 21. April 1996 (ABl. 1996 S. 124), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

»Pfarrstellen und Pfarrvikarstellen werden bei Kirchengemeinden, Dekanaten, Kirchlichen Verbänden im Sinne des Verbandsgesetzes oder bei der Gesamtkirche errichtet.«

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

»(2) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung der Dekanspfarrstelle (Pfarrstelle des Dekans) entscheidet die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem beteiligten Dekanatssynodalvorstand und dem Kirchenvorstand.«

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:



»(4) Bei Stellen nach den Absätzen 1 bis 3, die im Bereich eines Kirchlichen Verbandes liegen, ist außerdem das Einvernehmen mit dem Verbandsvorstand herzustellen.«

d) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5 bis 7.

3. § 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

»(1) Als Veränderung einer Pfarrstelle, einer Pfarrvikarstelle und einer Dekanspfarrstelle gelten wesentliche Änderungen, Erweiterungen oder Einschränkungen der mit ihr verbundenen Aufgaben. Als Veränderung gilt nicht die Änderung von Seelsorgebezirken innerhalb einer Kirchengemeinde.«

4. § 5 wird wie folgt gefasst:

»§ 5

Die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Pfarr- und Pfarrvikarstellen bei Kirchengemeinden, Dekanaten und Kirchlichen Verbänden sowie von Dekanspfarrstellen ist im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bekannt zu machen.«

5. § 15 wird wie folgt gefasst:

»§ 15

(1) Vor Ausschreibung einer Pfarrstelle hat der Kirchenvorstand zusammen mit dem Propst eine Bilanzierung der Gemeindegemeinschaft einschließlich der Erstellung eines Aufgabenprofils vorzunehmen; der Dekanatsynodalvorstand ist zu beteiligen.

(2) Der Dekan erörtert mit dem Kirchenvorstand die Bewerbungen im Hinblick auf die Eignung der Bewerber und die besonderen Verhältnisse und Anforderungen in der Gemeinde. Der Kirchenvorstand kann eine Ergänzung der Liste der Bewerber beantragen; die §§ 13 Absatz 2 und 14 Absatz 3 bleiben unberührt.«

6. Nach § 31 wird eingefügt:

»III a

**Besetzung von Dekanspfarrstellen**

§ 31 a

(1) Die Dekanspfarrstellen werden im Zusammenwirken von Dekanatsynode und Kirchenleitung nach Anhörung des Kirchenvorstandes besetzt.

(2) Eine Dekanspfarrstelle ist im Sinne dieses Gesetzes besetzt, sobald die Kirchenleitung den von der Dekanatsynode gewählten Pfarrer zum Dekan ernannt hat.

Eine nicht besetzte Dekanspfarrstelle wird vom stellvertretenden Dekan verwaltet. Ist auch das Amt des stellvertretenden Dekans unbesetzt, so beauftragt die Kirchenleitung nach Anhörung des Dekanatsynodalvorstandes und des Kirchenvorstandes einen Pfarrer mit der Verwaltung der Dekanspfarrstelle.

§ 31 b

(1) Dekanspfarrstellen, die nicht besetzt sind oder bei denen der Zeitpunkt ihres Freiwerdens feststeht, sind im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zur Bewerbung auszuschreiben, es sei denn, die Kirchenleitung schlägt im Einvernehmen mit dem Dekanatsynodalvorstand die Wiederwahl des bisherigen Dekans vor.

(2) Erfolgen auf die erste Ausschreibung keine Bewerbungen, so ist die Dekanspfarrstelle spätestens zwei Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist erneut auszuschreiben. Erfolgt auf die erste Ausschreibung nur eine Bewerbung, kann die Dekanspfarrstelle spätestens zwei Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist erneut ausgeschrieben werden.

§ 31 c

(1) Jeder Pfarrer der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auf Lebenszeit, der das Recht zur Bewerbung um eine volle Planstelle hat, kann sich um eine Dekanspfarrstelle im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bewerben.

(2) Für die Bewerbung gilt die Vorschrift des § 14 sinngemäß.«

7. Die bisherigen §§ 31 a bis 31 c werden §§ 31 d bis 31 f.

8. Nach § 36 wird folgender § 37 eingefügt:

»§ 37

Die Dekanspfarrstelle ist zu errichten, wenn die Amtszeit des Dekans, der bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes im Amt ist, abläuft.«

**Artikel IV**

**In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2001 in Kraft.

Frankfurt, den 7. Dezember 2000

Für den Kirchensynodalvorstand

Dr. Schäfer

Präsident

**Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck**

**Nr. 90 Kirchenerhaltungsfonds der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.**

Vom 8. Februar 2001. (KABl. S. 50)

Nachstehend veröffentlichen wir die Genehmigung des Hessischen Kultusministeriums vom 8. Februar 2001 zur Errichtung der kirchlichen Stiftung »Kirchenerhaltungsfonds der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck«.

Kassel, den 14. Februar 2001

Landeskirchenamt

Dr. Knöppel

Oberlandeskirchenrat

**Genehmigung der Stiftung  
»Kirchenerhaltungsfonds der Evangelischen  
Kirche von Kurhessen-Waldeck«**

Die Hessische Landesregierung hat am 30. Januar 2001 gemäß § 3 Absatz 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), die von der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck errichtete rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts »Kirchenerhaltungsfonds der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck« genehmigt.

Für sie gilt die nachstehend abgedruckte, vom Rat der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in der Sitzung am 29. September 2000 erlassene Verfassung, der die

Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck auf ihrer Tagung am 28. November 2000 zugestimmt hat.

Wiesbaden, den 8. Februar 2001

Hessisches Kultusministerium

### Stiftung Kirchnerhaltungsfonds

Der Rat der Landeskirche hat aufgrund von Artikel 132 Buchstabe g) der Grundordnung in der Sitzung vom 29. September 2000 die nachstehende Verfassung erlassen.

#### § 1

Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck errichtet eine Stiftung des öffentlichen Rechts. Die Stiftung führt den Namen »Kirchnerhaltungsfonds der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck«. Sie ist eine kirchliche Stiftung im Sinne des § 20 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. S. 77) in der derzeit gültigen Fassung und hat ihren Sitz in Kassel.

#### § 2

(1) Zweck der Stiftung ist die Unterstützung der Kirchengemeinden in Pflege und Unterhaltung ihrer denkmalgeschützten Kirchengebäude einschließlich der Ausstattungstücke, soweit diese Kirchen nicht aus besonderen zweckbestimmten Vermögen, Haushaltsmitteln des jeweiligen kirchlichen Rechtsträgers oder aus Baulastverpflichtungen Dritter unterhalten werden können.

(2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613) in der derzeit gültigen Fassung.

#### § 3

(1) Die Stiftung wird bei ihrer Gründung mit einem Stiftungskapital von 30 Mio. DM ausgestattet. Das Stiftungskapital kann durch Aufstockung seitens der Landeskirche sowie durch Zustiftungen Dritter erhöht werden.

(2) Das Stiftungskapital ist in seinem Bestand zu erhalten. Erträge des Stiftungskapitals und Spenden dürfen nur für die verfassungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind ehrenamtlich tätig; sie erhalten ausschließlich Ersatz ihrer notwendigen Reisekosten und nachgewiesenen Auslagen.

(4) Die Stiftung kann Erträge einer Rücklage zuführen, wenn dies erforderlich ist, um ihre satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Zeit- und Zielvorstellungen bestehen.

#### § 4

(1) Das Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand. Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Der Stiftungsvorstand besteht aus sieben Mitgliedern. Dem Vorstand gehören der Vizepräsident der Landeskirche und der juristische Baudezernent des Landeskirchenamtes an. Der Rat der Landeskirche beruft fünf weitere Mitglieder,

darunter ein Mitglied des Finanzausschusses der Landeskirche. Mit beratender Stimme nehmen der Leiter der Bauberatung im Landeskirchenamt und der Leiter des Hauptsachgebiets Finanzen des Landeskirchenamtes an den Vorstandssitzungen teil.

(3) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes werden auf sechs Jahre berufen. Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt für die Mitglieder von Amtes wegen mit Beendigung der Dienststellung. Eine Abberufung ist aus wichtigem Grund möglich.

(4) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

#### § 5

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung des gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seinen Vorsitzenden oder durch dessen Vertreter jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

(2) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- a) Die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich Aufstellen des Jahresabschlusses, soweit dies nicht der Geschäftsführung übertragen wird,
- b) die Bestellung, Abberufung und Überwachung der Geschäftsführung,
- c) das Einwerben von Zustiftungen und Spenden,
- d) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und nicht objektgebundener Spenden nach Maßgabe einer jährlich vom Vorstand zu erstellenden Projektliste,
- e) Erlass von Geschäftsordnungen für Vorstand und Geschäftsführung.

(3) Einzelspenden für Kirchengebäude aus der Projektliste, die den Betrag von 5000 DM übersteigen, soll der Vorstand um Erträge der Stiftung in derselben Höhe aufstocken.

#### § 6

(1) Der Geschäftsführung obliegt die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung und der Werbung, soweit sie der Vorstand nicht selbst wahrnimmt, nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien. Die Geschäftsführung ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden.

(2) Die Arbeitskräfte für die Verwaltung werden im Einvernehmen mit dem Vorstand von der Landeskirche gestellt.

#### § 7

(1) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt der Landeskirche wird mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Stiftung beauftragt. Der Prüfungsbericht ist der Stiftungsaufsicht vorzulegen.

#### § 8

(1) Änderungen der Verfassung beschließt der Vorstand mit der Mehrheit von zwei Drittel der verfassungsmäßigen Mitglieder. Änderungen der Verfassung bedürfen der Zustimmung des Rates der Landeskirche. Bei Änderungen

des Stiftungszwecks ist die Genehmigung der staatlichen Stiftungsaufsicht einzuholen.

(2) Der Stiftungsvorstand kann die Auflösung der Stiftung mit der Mehrheit von zwei Drittel der verfassungsmäßigen Mitglieder beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck nachhaltig zu erfüllen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung des Rates der Landeskirche und der Genehmigung der staatlichen Stiftungsaufsicht. Das Vermögen der Stiftung fällt bei Auflösung an die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, die es ausschließlich im Sinne der Zwecksetzung der Stiftung verwendet.

## § 9

Die kirchliche Stiftungsaufsicht führt der Rat der Landeskirche, der aus seiner Mitte einen Berichterstatter zur Vorbereitung der Beschlussfassungen zu bestellen hat. Der Berichterstatter wird für den Zeitraum einer Sitzungsperiode des Rates der Landeskirche bestellt, er darf nicht haupt- oder nebenamtlich im kirchlichen Dienst tätig sein.

## § 10

Die Verfassung tritt am Tage der Genehmigung durch die staatliche Stiftungsaufsicht in Kraft. Sie wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

## Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

### Nr. 91 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (14. Änderungsgesetz – 14. ÄndG).

Vom 3. Februar 2001. (GVOBl. S. 54).

Die Synode hat unter Beachtung von Artikel 69 Abs. 3 der Verfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Die Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1994 (GVOBl. S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Verwaltungsvereinfachung vom 5. Februar 2000 (GVOBl. S. 45), wird wie folgt geändert:

#### Erster Abschnitt

##### Aktualisierung und Bereinigung des Wortlautes Vereinfachung von Verfahrensvorschriften

1. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Absatz 2 wird angefügt:

»(2) Die Aufgaben der Dienste und Werke in der Nordelbischen Kirche werden im Rahmen der Grundartikel wahrgenommen durch

- a) Dienste und Werke, die von der Nordelbischen Kirche und ihren Körperschaften in rechtlich selbständiger und unselbständiger Form geordnet sind,
- b) Dienste und Werke in Gestalt von Vereinen, Stiftungen, Anstalten, Gesellschaften und Genossenschaften des staatlichen Rechts sowie freien Arbeitsgruppen, soweit die Zusammenarbeit mit den kirchlichen Körperschaften durch Vereinbarung geregelt ist.«

2. Artikel 15 Abs. 1 Buchstabe g erhält folgende Fassung:

»g) er beschließt über die Art des Rechnungswesens, den Haushalts- oder den Wirtschaftsplan der Kirchengemeinde und nimmt die Jahresrechnung oder den Jahresabschluss ab;«

3. Artikel 20 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Sie haben die Unverbrüchlichkeit des Beichtgeheimnisses und die seelsorgerliche Schweigepflicht zu wahren.«

4. Artikel 30 Abs. 1 Buchstabe e erhält folgende Fassung:

»e) sie beschließt über die Art des Rechnungswesens, den Haushalts- oder den Wirtschaftsplan sowie den

Stellenplan des Kirchenkreises und nimmt die Jahresrechnung oder den Jahresabschluss ab;«

5. Artikel 34 Abs. 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

»b) er bringt den Haushalts- oder den Wirtschaftsplan sowie den Stellenplan ein und ist für die Durchführung verantwortlich;«

5.a Artikel 38 Buchstabe g wird aufgehoben.

6. Artikel 41 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Die Pröpstinnen und Pröpste werden von der jeweiligen Kirchenkreissynode mit der Mehrheit der Stimmen ihrer gesetzlichen Mitglieder auf zehn Jahre gewählt; dabei kann die Zehnjahresfrist gemäß kirchengesetzlicher Regelung unterschritten werden. Wiederwahl ist zulässig.«

7. Die Überschrift des Abschnittes V. wird wie folgt gefasst:

»V. Die Kammer für Dienste und Werke.«

Die Zwischenüberschrift »1. Allgemeines« wird aufgehoben.

8. Artikel 60 wird aufgehoben.

9. Die dem Artikel 61 vorgeschaltete Überschrift »2. Die Kammer für Dienste und Werke« wird aufgehoben.

10. Artikel 62 Abs. 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

»a) gewählte Vertreterinnen und Vertreter aus den Diensten und Werken nach Artikel 4 Abs. 2,«

11. Artikel 68 Abs. 1 Buchstabe a und b erhält folgende Fassung:

»a) Die Ordnung des Gottesdienstes, das Gesangbuch und die Ordnungen des kirchlichen Lebens nach Beschlussfassung der zuständigen Gremien der VELKD nach deren Verfassung und nach erfolgter Stellungnahme durch die Kirchenkreise der NEK zu beschließen,

b) den Haushalts- oder den Wirtschaftsplan der Nordelbischen Kirche einschließlich des Stellenplanes festzustellen und die Jahresrechnung oder den Jahresabschluss abzunehmen,«

12. Artikel 76 Abs. 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

»a) den Haushalts- oder den Wirtschaftsplan vorzubereiten,«

13. Artikel 93 Abs. 1 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

»Die Bischöfinnen und Bischöfe werden von der Synode mit qualifizierter Mehrheit auf zehn Jahre

gewählt, dabei kann die Zehnjahresfrist gemäß kirchengesetzlicher Regelung unterschritten werden. Wiederwahl ist zulässig.«

14. Artikel 107 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Das Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und den hauptamtlichen Mitgliedern, die von der Kirchenleitung berufen werden; diese Berufung soll grundsätzlich auf Zeit erfolgen.«

15. Artikel 112 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Die Kirchenkreise sorgen für eine angemessene finanzielle Ausstattung der Kirchengemeinden. Dabei können sonstige Einnahmen der Kirchengemeinden berücksichtigt werden. Die Nordelbische Kirche erhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach näherer kirchengesetzlicher Regelung für jeden Haushaltszeitraum einen Anteil aus dem Aufkommen an Kirchensteuern nach Artikel 111.«

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Die Dienstbezüge der Pastorinnen und Pastoren, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie die Vergütungen und Löhne der anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dienst der Kirchengemeinden und Kirchenkreise sind deren Anteil zuzurechnen.«

15.a Artikel 113 Abs. 2 wird aufgehoben. Die Absatzbezeichnung in Absatz 1 entfällt.

16. Artikel 114 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Die Haushalts- oder Wirtschaftspläne der kirchlichen Körperschaften sind offenzulegen und unterliegen der Rechnungsprüfung.«

### Zweiter Abschnitt

#### Vereinfachung von Vorschriften über die Zusammensetzung der Vertretungs- und Leitungsorgane

17. In den Artikeln 16 Abs. 4 und 5, 31 Abs. 2, 32 Abs. 1, 39 Abs. 1 Buchstabe b und Abs. 3, 42 Abs. 2, 73 Abs. 1, 77 Abs. 1 und 2, 84 Abs. 1 und 2, 99 Buchstabe d wird das Wort »hauptamtlich« in seiner jeweiligen Deklinationsform vor den Wörtern »Mitarbeiterin und Mitarbeiter« in ihrer jeweiligen Deklinationsform und vor dem Wort »Mitarbeiterschaft« gestrichen.

18. Artikel 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung: (vertagt)

19. Artikel 31 Abs. 1 erhält folgende Fassung: (vertagt)

20. In Artikel 40 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte »haupt- und nebenamtliche« gestrichen.

21. In Artikel 71 werden die Absätze 1 bis 8 wie folgt gefasst: (vertagt)

22. Artikel 118 wird wie folgt geändert: (vertagt)

23. Artikel 119 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Das Amt eines gewählten, entsandten oder berufenen Mitgliedes eines kirchlichen Gremiums endet vorzeitig aufgrund der im Wahlgesetz genannten Gründe.«

#### Artikel 2

Artikel 1 dieses Kirchengesetzes tritt mit seinem Ersten Abschnitt am Tage nach der Verkündung in Kraft; der

Zweite Abschnitt tritt am gleichen Tage mit Wirkung für die nächste Kirchenwahl in Kraft.

K i e l, den 16. Februar 2001

Das vorstehende, von der Synode am 3. Februar 2001 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

#### Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Karl Ludwig K o h l w a g e

Bischof

### Nr. 92 10. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes (Zehntes Kirchenbesoldungsänderungsgesetz – 10. KBesÄndG).

Vom 5. Februar 2001. (GVOBl. S. 55)

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Das Kirchenbesoldungsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1990 (GVOBl. 1991, S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 22. November 1997 (9. Änderungsgesetz, GVOBl. 1997, S. 189), wird wie folgt geändert:

Die in der Anlage A zu § 6 Abs. 1 enthaltene Besoldungsordnung A wird wie folgt geändert:

Die der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnete Fußnote 4 Buchstabe c) sowie die der Besoldungsgruppe A 14 zugeordnete Fußnote 3 Buchstabe c) werden wie folgt ergänzt:

»als Leiter oder Leiterin der Geschäftsstelle des Kirchenkreisverbandes Hamburg (Stadtpastor oder Stadtpastorin)«.

#### Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 3. Februar 2001 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K i e l, den 5. Februar 2001

K o h l w a g e

Bischof und Vorsitzender der Kirchenleitung

### Nr. 93 Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz (1. KGMVGÄndG).

Vom 5. Februar 2001. (GVOBl. S. 55).

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Zustimmung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 24. September 1994 (GVOBl. S. 219) in der Fassung der Rechtsverordnung vom 31. Mai 1996 (GVOBl. S. 137) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird aufgehoben. Absatz 2 wird alleiniger Text von § 4.

## 2. § 12 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

»(4) In Personalangelegenheiten der in § 9 Abs. 3 letzter Halbsatz MVG-EKD bezeichneten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen hat die Mitarbeitervertretung ein Beteiligungsrecht gemäß §§ 42, 43 und 46 MVG-EKD für die Dauer der Legislaturperiode, wenn der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin es bei ihrer Dienststelle anzeigt.«

**Artikel 2****In-Kraft-Treten**

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

**Artikel 3****Übergangsbestimmung**

Bis zum Ablauf der Amtszeit der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Kirchengesetzes noch im Amt befindlichen Mitarbeitervertretungen nach § 1 MVG-EKD gelten für sie hinsichtlich ihrer Zusammensetzung die Bestimmungen des KGMVG vom 23. September 1995 (GVOBl. S. 237) in der Fassung der Rechtsverordnung vom 31. Mai 1996 (GVOBl. S. 137).

Das vorstehende, von der Synode am 3. Februar 2001 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K i e l, den 5. Februar 2001

K o h l w a g e

Bischof und Vorsitzender der Kirchenleitung

**Nr. 94 Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der VELKD (PfGErgG-2. ÄndG).**

**Vom 3. Februar 2001. (GVOBl. S. 56)**

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der VELKD (PfGErgG) vom 5. Februar 1994 (GVOBl. S. 31) in der Fassung vom 19. September 1998 (GVOBl. S. 153) wird wie folgt geändert:

## 1. Der bisherige § 7 wird zu § 8 und erhält folgende Fassung:

»§ 8  
(zu § 12 Abs. 3 Satz 2 PfG)

Die Entscheidung trifft das Bischofskollegium im Einvernehmen mit dem Nordelbischen Kirchenamt.«

## 2. Der bisherige § 8 wird § 12 und erhält folgende Fassung:

»§ 12  
(zu § 20 PfG)

Die Bewerbungsfähigkeit wird auf Antrag vom Nordelbischen Kirchenamt im Einvernehmen mit der Bischöfin oder dem Bischof verliehen. Die Verleihung erfolgt nicht vor Ablauf von drei Jahren nach der Berufung in den Probedienst, im Falle der Anrechnung einer anderen Tätigkeit nach § 13 Abs. 2 Satz 1 PfG nicht vor Ablauf eines Jahres. Die Entscheidung über die Bewerbungsfähigkeit erfolgt spätestens mit Ablauf von vier Jahren nach Berufung in den Probedienst.«

## 3. Der bisherige § 9 wird zu § 7 und erhält folgende Fassung:

»§ 7  
(zu § 11 Abs. 1 PfG)

Die Entscheidung über die Übernahme in den Probedienst trifft das Bischofskollegium im Einvernehmen mit dem Nordelbischen Kirchenamt.«

## 4. Der bisherige § 10 wird zu § 9 und erhält folgende Fassung:

»§ 9  
(zu § 13 Abs. 2 und 5 PfG)

(1) Zeiten einer anderen Tätigkeit, die eine Beurteilung der Eignung für den pfarramtlichen Dienst gestatten, können ganz oder teilweise auf die Dauer des Probedienstes angerechnet werden. Der Probedienst dauert unter Berücksichtigung dieser Zeiten mindestens ein Jahr.

(2) Die Pröpstin oder der Propst bzw. die oder der zuständige Dienstaufsichtführende erstattet dem Nordelbischen Kirchenamt nach Ablauf von zwei Jahren Bericht. Die Pastorin oder der Pastor zur Anstellung wird von der Bischöfin oder dem Bischof in einem persönlichen Gespräch, an dem das Personaldezernat beteiligt wird, unter Darlegung der Gründe angehört. Hierüber wird ein Protokoll aufgenommen.

(3) Erziehungsurlaub kann bis zu eineinhalb Jahren auf die Probedienstzeit angerechnet werden. Im Probedienst verbrachte Dienstzeiten von weniger als sechs Monaten werden nicht angerechnet. Es ist mindestens ein zusammenhängender Zeitraum von einem Jahr im Probedienst abzuleisten.«

## 5. Der bisherige § 11 wird zu § 10 und erhält folgende Fassung:

»§ 10  
(zu § 14 Abs. 1 PfG)

Die Entscheidung trifft das Nordelbische Kirchenamt im Einvernehmen mit dem Bischofskollegium.«

## 6. Der bisherige § 12 wird zu § 11 und erhält folgende Fassung:

»§ 11  
(zu § 15 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 PfG)

(1) Die Entscheidung trifft das Bischofskollegium im Einvernehmen mit dem Nordelbischen Kirchenamt.

(2) Die Pastorin oder der Pastor zur Anstellung ist zu entlassen, wenn sie oder er sich nicht innerhalb von einem Jahr nach Verleihung der Bewerbungsfähigkeit um eine Pfarrstelle beworben hat.

(3) Die Pastorin oder der Pastor zur Anstellung, deren oder dessen Bewerbung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Verleihung der Bewerbungsfähigkeit zur Berufung in das Pastorendienstverhältnis auf Lebenszeit geführt hat, ist zu entlassen.«

**Artikel 2**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 3. Februar 2001 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K i e l, den 6. Februar 2001

**Der Vorsitzende der Kirchenleitung**

Karl Ludwig K o h l w a g e  
Bischof



## Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

### Nr. 95 Kirchengesetz zur Errichtung einer Stiftung für Kirchengebäude in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg (Kirchbaustiftung).

Vom 17. November 2000. (GVBl. 2001 S. 4).

#### § 1

In der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg wird eine Stiftung zur Pflege, Unterhaltung, Veränderung sowie Neuerrichtung von Kirchengebäuden (Kirchbaustiftung) errichtet.

#### § 2

Inhalt, Zweck und Aufgabe legt die Satzung fest. Die Synode stimmt der Satzung zu. Sie ist diesem Gesetz als Anlage beigefügt und wird im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht.

#### § 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. 1. 2001 in Kraft.

Oldenburg, 17. November 2000

#### Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Krug

Bischof

Satzung der Stiftung für Kirchengebäude in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg (Kirchbaustiftung).

#### § 1

Name, Rechtsform und Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen »Stiftung für Kirchengebäude in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg – Kirchbaustiftung –«.

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts mit Sitz in Oldenburg (Oldb). Die Stiftung ist als kirchliche Stiftung gemäß § 20 des Nds. Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (geändert durch Gesetz vom 20. 12. 1985) anerkannt.

#### § 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Pflege, Unterhaltung, Veränderung sowie Neuerrichtung von Kirchengebäuden einschließlich der Altäre, Kanzeln, Taufsteine, Orgeln und Glocken.

(2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

#### § 3

Vermögen der Stiftung

(1) Das Stiftungsvermögen im Sinne des § 6 Nds. Stiftungsgesetz besteht insbesondere aus:

1. Stiftungskapital
2. Zustiftungen jedweder vermögensrechtlicher Art.

(2) Die Stiftung wird bei ihrer Gründung von der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg mit einem Stiftungskapital in Höhe von 2,5 Millionen DM ausgestattet.

(3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten; die Umwandlung von Stiftungsvermögen ist zulässig.

(4) Dem Stiftungsvermögen wachsen Zuwendungen Dritter zu, die ausdrücklich zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Zustiftungen).

(5) Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden. Sie gehören zum Stiftungsvermögen im Sinne des § 6 Abs. 1 des Nds. Stiftungsgesetzes.

#### § 4

Aufgabenerfüllung

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben insbesondere aus Erträgen des Stiftungsvermögens und zweckbestimmten Spenden.

(2) Die Verwaltung der Finanzmittel erfolgt im Auftrag der Stiftung durch den Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg (Oberkirchenrat). Die Kosten der laufenden Verwaltung sowie für die Vermögensverwaltung der Stiftung trägt die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.

#### § 5

Stiftungsorgane

(1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsbeirat.

(2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

#### § 6

Stiftungsvorstand

(1) Die Leitung der Stiftung obliegt dem Stiftungsvorstand.

(2) Dem Stiftungsvorstand gehören vier Mitglieder, die vom Synodalausschuss der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg (Synodalausschuss) auf Vorschlag des Oberkirchenrates berufen wurden, sowie ein Mitglied des Kollegiums des Oberkirchenrates an.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf fünf Jahre berufen. Anstelle eines ausgeschiedenen Mitgliedes wird für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied berufen. Eine erneute Berufung bisheriger Mitglieder ist zulässig.

(4) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende.

(5) Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, zusammen.

(6) Die Geschäftsführung erfolgt durch den Oberkirchenrat.

### § 7

#### Rechte und Pflichten des Stiftungsvorstandes

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung im Sinne von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende allein oder – bei Verhinderung – durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

(2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der Satzung. Der Stiftungsvorstand hat dabei insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Verwaltung des Stiftungsvermögens
- b) Aufstellung eines Haushaltsplanes
- c) Erlass von Leitlinien für die Förderung der in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke
- d) Beschlussfassung über die Vergabe der Stiftungsmittel
- e) Buchführung über den Bestand und Veränderungen des Stiftungsvermögens sowie über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung
- f) Vorlage einer Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes zur Veröffentlichung.

### § 8

#### Stiftungsbeirat

(1) Der Synodalausschuss beruft auf Vorschlag des Oberkirchenrates bis zu zehn Mitglieder für einen Stiftungsbeirat. Die Mitglieder des Stiftungsbeirates werden für fünf Jahre berufen. Eine erneute Berufung bisheriger Mitglieder ist zulässig.

(2) Ein Mitglied des Beirates kann nicht zugleich Vorstandsmitglied sein. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende.

(3) Der Beirat tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zusammen.

(4) Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus dem Beirat aus, wird das nachfolgende Mitglied für den Rest der Amtszeit berufen.

### § 9

#### Rechte und Pflichten des Stiftungsbeirates

(1) Der Beirat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Er beschließt den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan.

(2) Der Beirat berät den Vorstand bei der Verfolgung des Stiftungszweckes.

(3) Der vom Vorstand erarbeitete Tätigkeitsbericht und die entsprechende Rechnungslegung werden vom Beirat verabschiedet. Er entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.

### § 10

#### Fristen und Beschlüsse

(1) Soweit die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht, ist ein Stiftungsorgan beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüs-

se werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht als Stimmen gelten.

(2) Zu Sitzungen des Stiftungsorgans wird vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Ort und Zeitpunkt der Sitzung sind schriftlich mitzuteilen. In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann von der Einhaltung einer Ladungsfrist abgesehen werden.

(3) Über die Sitzungen der Stiftungsorgane sind Protokolle zu fertigen, die vom Protokollführer oder der Protokollführerin sowie vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

### § 11

#### Jahresrechnung, Prüfung

(1) Das Haushaltsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Innerhalb der ersten fünf Monate eines jeden Jahres hat der Stiftungsvorstand eine Jahresrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr aufzustellen.

(2) Die Prüfung der Rechnungsführung erfolgt im Rahmen der Rechnungsprüfung des Oberkirchenrates.

### § 12

#### Satzungsänderung, Aufhebung der Stiftung

(1) Änderungen der Satzung beschließt der Stiftungsbeirat.

(2) Eine Satzungsänderung, die eine Zweckänderung, eine Aufhebung, eine Zusammenlegung, eine Zulegung oder eine Verlegung der Stiftung außerhalb des Landes Niedersachsen regelt, bedarf der Genehmigung der staatlichen Stiftungsbehörde.

### § 13

#### Stiftungsbehörde

Die Stiftungsaufsicht führt der Oberkirchenrat (kirchliche Stiftungsbehörde), vorbehaltlich der nach den Bestimmungen des Nds. Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (geändert durch Gesetz vom 20. 12. 1985) bei der Bezirksregierung Weser-Ems (staatliche Stiftungsbehörde) verbleibenden Aufsichtsbefugnisse.

### § 14

#### Auflösung, Beendigung, Heimfall

(1) Der Stiftungsbeirat kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck nachhaltig zu erfüllen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 2/3-Mehrheit und ist sowohl von der kirchlichen als auch von der staatlichen Stiftungsbehörde zu genehmigen. Der Auflösungsbeschluss ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

(2) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.

### § 15

#### In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage der Genehmigung durch die staatliche Stiftungsbehörde in Kraft.

## Evangelische Kirche von Westfalen

**Nr. 96 Kirchengesetz über die Einführung des Taufbuches (Agende der Evangelischen Kirche der Union, Band II) in der Evangelischen Kirche von Westfalen.**

Vom 16. November 2000. (KABl. S. 286).

Die Landessynode hat aufgrund von Artikel 168 der Kirchenordnung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

### § 1

Das vom Rat der Evangelischen Kirche der Union am 2./3. Februar 2000 beschlossene Taufbuch (Agende der Evangelischen Kirche der Union, Band II) wird in der Evangelischen Kirche von Westfalen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eingeführt:

### § 2

Die im Taufbuch enthaltenen Liturgien werden gemäß Artikel 168 Abs. 1 der Kirchenordnung für den Gebrauch in den Gemeinden genehmigt.

Die Liturgien treten in der Evangelischen Kirche von Westfalen an die Stelle der Taufordnungen der Agende (Band II) von 1963.

### § 3

Die im Taufbuch enthaltenen Texte, Gebete, Lieder und gottesdienstlichen Gestaltungsbeispiele werden mit Ausnahme der Texte zur Kindersegnung zum Gebrauch empfohlen.

### § 4

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

### § 5

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Bielefeld, den 16. November 2000

**Evangelische Kirche von Westfalen**

Die Kirchenleitung

Dr. Hoffmann

Winterhoff

## D. Mitteilungen aus der Ökumene

## E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

## F. Mitteilungen

### Personalnachrichten

Wiederbeilegung der Rechte aus der Ordination

Das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen teilt mit, dass Herrn Peter Heckert die Rechte aus der Ordination wieder zuerkannt worden sind, allerdings mit der Auflage, dass Pfarrer Heckert im Kirchenkreis Schmalkalden von seinen Rechten aus der Ordination nicht Gebrauch machen und nicht als Pfarrer auftreten darf.

Hannover, den 12. März 2001

**Lutherisches Kirchenamt**

(Dr. Hauschildt)

Präsident

## Inhalt

(die mit einem \* versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

### A. Evangelische Kirche in Deutschland

### B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

### C. Aus den Gliedkirchen

- Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern**
- Nr. 85 Bekanntmachung der Neufassung des Landessynodalwahlgesetzes. Vom 15. Februar 2001. (KABl S. 79) ..... 181
- Nr. 86 Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über Wahl, Berufung und Ausscheiden der Mitglieder der Landessynode (ABestLSWG). Vom 12. Februar 2001. (KABl S. 87) ..... 185
- Nr. 87 Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Kirchlichen Dienstvertragsordnung (Dienstvertragsordnung – DiVO). Vom 18. Januar 2001. (KABl S. 93) ..... 189
- Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg**
- Nr. 88 Vereinbarung zwischen dem Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Justiz, und der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, vertreten durch den Präsidenten des Konsistoriums, über die Seelsorge in Justizvollzugsanstalten. Vom 10. Januar 2001. (KABl. S. 38) ..... 190
- Evangelische Kirche in Hessen und Nassau**
- Nr. 89 Kirchengesetz zur Änderung der Dekanatsstrukturen (Dekanatsstrukturgesetz – DSG). Vom 7. Dezember 2000. (ABl. 2001 S. 128) 191
- Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck**
- Nr. 90 Kirchenerhaltungsfonds der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Vom 8. Februar 2001. (KABl. S. 50) ..... 194

### Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

- Nr. 91 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (14. Änderungsgesetz – 14. ÄndG). Vom 3. Februar 2001. (GVOBl. S. 54) ..... 196
- Nr. 92 10. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes (Zehntes Kirchenbesoldungsänderungsgesetz – 10. KBesÄndG). Vom 5. Februar 2001. (GVOBl. S. 55) ... 197
- Nr. 93 Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz (1. KGMVGÄndG). Vom 5. Februar 2001. (GVOBl. S. 55) ..... 197
- Nr. 94 Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der VELKD (PfGErgG – 2. ÄndG). Vom 3. Februar 2001. (GVOBl. S. 56) .... 198
- Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg**
- Nr. 95 Kirchengesetz zur Errichtung einer Stiftung für Kirchengebäude in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg (Kirchbaustiftung). Vom 17. November 2000. (GVBl. 2001 S. 4) ..... 199
- Evangelische Kirche von Westfalen**
- Nr. 96 Kirchengesetz über die Einführung des Taufbuches (Agende der Evangelischen Kirche der Union, Band II) in der Evangelischen Kirche von Westfalen. Vom 16. November 2000. (KABl. S. 286) ..... 201

### D. Mitteilungen aus der Ökumene

### E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

### F. Mitteilungen

- Personalnachrichten ..... 201





## Eine Kooperation mit Durchblick

HKD

EKD  
Wirtschaftsdienste  
GmbH

### Kostensenkung durch Rahmenverträge

hier: **EUROPCAR AUTOVERMIETUNG GMBH**

In folgenden Geschäftsfeldern wurden interessante  
Konditionen für Sie ausgehandelt:

Die Europcar international mit ihrer deutschen Tochter, der Europcar Autovermietung GmbH, gehört als 100%ige Tochter des Volkswagen Konzerns mit weltweit ca. 2.400 Stationen und einem Fahrzeugbestand von ca. 138.000 Fahrzeugen in 96 Ländern zur Spitzengruppe der internationalen Autovermieter.

#### Gute Gründe, die für Europcar sprechen:

- Ein flächendeckendes nationales Stationsnetz von über 400 Stationen bedeutet für Sie **größtmögliche Flexibilität**. Die kurzen Entfernungen zu den Stationen garantieren **Zeit- und Geldersparnis**
- Die Fahrzeugflotte von nahezu 50.000 PKW und LKW in Deutschland gewährleistet Ihnen ein **hohes Maß an Verfügbarkeit**
- Die verstärkte Ausrichtung der PKW Flotte auf die neue Dieseltechnologie ist für Sie eine zusätzliche Möglichkeit der **Kostensenkung im Reisemanagement**
- Die kurze Laufzeit unserer Fahrzeuge von durchschnittlich 6 Monaten, verbunden mit einer permanenten Anpassung an alle technischen Neuerungen und Verbesserungen garantiert Ihnen **attraktive, junge Fahrzeuge mit höchstem Sicherheitsstandard**
- Bedarfsorientierte Kreditkartensysteme, die Ihnen entsprechend Ihrer Anforderungen kostenlos zur Verfügung gestellt werden, garantieren Ihnen eine **problemlose und schnelle Abwicklung zu den vereinbarten EKD/HKD-Konditionen**
- Die Kooperationen mit der Deutschen Bahn AG, dem ADAC sowie allen namhaften Reisebürogruppen, machen Europcar für Sie als Geschäftsreisenden wie auch als Privatkunden zu einem **idealen Reisebegleiter**
- Mit bundesweit 30 erfahrenen Mitarbeitern im Verkaufsaußendienst erkennt und akzeptiert Europcar **Ihren Anspruch auf kompetente Beratung und Betreuung...**

**... und der Rahmenvertrag gibt Ihnen die Möglichkeit, diese Vorteile noch kostengünstiger zu nutzen!**



HKD Handelsgesellschaft für  
Kirche und Diakonie mbH  
Postfach 570 215, 22771 Hamburg  
Tel. 040/54 73 48-0, Fax 040/54 73 48-88  
Internet [www.hkd.de](http://www.hkd.de), E-Mail [info@hkd.de](mailto:info@hkd.de)  
Ein Tochterunternehmen der Evangelischen  
Darlehnsgenossenschaft eG, Kiel



#### PKW-Abrufscheine

z. B. BMW, Ford, Opel, Peugeot, Renault ...



#### Autovermietung

AVIS, Europcar, Sixt



#### Tankkartensysteme

Aral, euroShell



#### Rund um das Haus

BfE Institut für Energie u. Umwelt,  
Preussen Elektra/Stadtwerke Hannover



#### Mobilfunk

T-D1, D2 Vodafone, E-Plus,  
VIAG Interkom



#### Festnetz

Deutsche Telekom AG,  
Mannesmann Arcor/o.tel.o



#### Software

Novell (Netzwerk...)  
Kigist (Microsoft, Adobe...)



#### Reisedienste

TQ 3 (vormals Hapag Lloyd)



#### Kopierer/Drucker/Faxe

DANKA, NRG/nashuatec



#### Büromöbel/-stühle

MBT Märkische Büromöbelwerke  
Trebbin / Köhl



#### Reinigungsartikel

igefa



#### Versicherungen

Bruderhilfe Pax Familienfürsorge  
Versicherer im Raum der Kirche



#### Angebote auch für Mitarbeiter

Abrufscheine, Mobilfunk, Autovermietung

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftführung:  
Oberkirchenrat Dr. Gerhard Eibach, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Herrenhausen), Ruf 27 96-4 63. Das »Amtsblatt der  
Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Verlag.

Preis vierteljährlich 10,- DM – einschließlich Mehrwertsteuer –

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover Konto-Nr. 660 000 (BLZ 250 607 01)

Verlag und Druck: Schlütersche GmbH & Co. KG, Verlag und Druckerei, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover,  
Postfach 54 40, 30054 Hannover, Telefon (05 11) 85 50-0